



Planfeststellung

Unterlage 5

für den
Neubau der B 64/83 Brakel/Hembsen bis Höxter
1. Abschnitt
Neubau der B 64/83 Höxter/Godelheim bis Höxter
von Bau-km 8,000 bis Bau-km 12,880

Deckblatt „D“ zur Planfeststellung für den Neubau der B 64/83 Brakel/Hembsen bis Höxter
1. Abschnitt
Neubau der B 64/83 Höxter/Godelheim bis Höxter
von Bau-km 8,000 bis Bau-km 12,880

Regierungsbezirk : Detmold
Kreis : Höxter
Stadt/Gemeinde : Höxter und Beverungen
Gemarkung : Höxter, Godelheim, Wehrden und Amelunxen

Bauwerksverzeichnis **- Landschaftspflegerische Regelungen -** bestehend aus 10 Blatt

Aufgestellt:
Paderborn, 30.04.2021
Der Leiter der
Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift
I. A.

gez. Lars Voigtländer

Satzungsgemäß ausgelegen

Festgestellt gemäß Beschluss vom heutigen Tage

in der Zeit vom _____
bis _____ (einschließlich)

Detmold , _____

in der Stadt/Gemeinde

Bezirksregierung Detmold
- Planfeststellungsbehörde -

Im Auftrage

Zeit und Ort der Auslegung sind mindestens eine Woche vor
Auslegung ortsüblich bekannt gemacht worden.

Stadt/Gemeinde _____

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

(Dienstsiegel)

Bemerkungen zum Bauwerksverzeichnis Deckblatt „D“

- Landschaftspflegerische Regelungen –

Im Bauwerksverzeichnis - Landschaftspflegerische Regelungen – werden durch dieses Deckblatt „D“

- die folgenden bisherigen lfd. Nrn. geändert:

306

307

312

314

331

332

356

357

Anmerkung:

Die Änderungen des **Deckblatts „A“** sind im Bauwerksverzeichnis **rot**, die Änderungen des **Deckblatts „B“ blau** und die Änderungen des hier vorliegenden **Deckblatts „D“ grün** kenntlich gemacht.

Anmerkungen zum Bauwerksverzeichnis

Die Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

BBergG	Bundesberggesetz	FStrG	Bundesfernstraßengesetz	StraWaKR	Fernstraßen/ Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz	FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungs-verordnung	StrKrVO NRW	Straßenkreuzungsverordnung
BMV	Bundesministerium für Verkehr	FlurbG	Flurbereinigungsgesetz	StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	GV	Grunderwerbsverzeichnis	StVO	Straßenverkehrsordnung
BauNVO	Baunutzungsverordnung	KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz	TKG	Telekommunikationsgesetz
BWaldG	Bundeswaldgesetz	LAbfG	Landesabfallgesetz	UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
BV	Bauwerksverzeichnis	LFoG	Landesforstgesetz	UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande NRW
DSchG	Denkmalschutzgesetz	LPIG	Landesplanungsgesetz	VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz	LWG	Landeswassergesetz	WHG	Wasserhaushaltsgesetz
EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung	LG	Landschaftsgesetz	WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
EEG NRW	Landesenteignungs- und -Entschädigungsgesetz	ODR	Ortsdurchfahrtenrichtlinien		
		StraKR	Straßen-Kreuzungsrichtlinien		

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
306	1 bis 4	8,750 bis 41,980 11,960 westlich der B 64/83n 9,890 westlich, 10,310 westlich, 10,867 westlich, 11,852 westlich	Schutzmaßnahme S 8.1 ^{CEF} Dichte Abpflanzung ent- lang der Trasse bzw. Einbau von Vor- bruch in die Böschung mit Anpflanzung von Groß- bäume als „Hop-over“	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Die Straßenböschungen auf der westlichen Seite der Trasse der B 64/83n werden dicht mit Gehölzen bepflanzt. Zwischen Langenbergweg und Bruchweg ist Wenn auf den Straßenböschungen Böschungen teilweise kein ausreichender Platz für dichte Pflanzungen ist. Hier werden - wie in den Lageplänen dargestellt - außerhalb des Baukörpers 6 m breite dichte Gehölzpflanzungen angelegt. Der dichte Gehölzriegel zwingt Vögel und Fledermäuse, die Trasse in größerer Höhe zu überfliegen.</p> <p>Wenn die Gehölzpflanzung zwischen Langenbergweg und Bruchweg bei Inbetriebnahme der Straße noch keine ausreichende Höhe oder Dichte aufweist, so wird in der Übergangszeit provisorisch ein 4 m hoher dichter Maschendrahtzaun als Überflughilfe aufgestellt. Von Bau-km 10+140 - 10+275 wird Vorbruch (Kalkstein) als frostfreies Winterquartier für den Kammolch in die Böschung eingebaut. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Von Bau-km 8+965 - 9+445 westlich erfolgt lediglich eine Pflanzung einer 1-reihigen Hecke mit größerem Abstand zur Fahrbahn.</p> <p>Für die querenden Fledermausarten werden bei ca. Bau-km 9+890 westlich (2 Stück), Bau-km 10+310 westlich (1 Stück), Bau-km 10+867 westlich (1 Stück), ca. Bau-km 11+852 westlich (2 Stück) Großbäume als „Hop-over“ angepflanzt. Die Wirksamkeit der Großbäume als „Hop-over“ muss dauerhaft erhalten bleiben.</p> <p>Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege der dichten Anpflanzung sowie der 1-reihigen Hecke entlang der B 64/83n obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p style="text-align: center;"><u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u> <u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u></p>	S 8.1 ^{CEF} des LBP = BV.-Nr. 306

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
307	2 bis 4	40,000 9,900 bis 41,940 12,010 9,860 bis 9,895 (östlich und westlich) 11,839 bis 11,869 (östlich und westlich)	Schutzmaßnahme S 8.2 ^{CEF} Wände Zäune als Über- flughilfen Irritationsschutzwände auf dem BW 5.1 Irritationsschutzwände auf dem BW 6	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Im Bereich des Taubenborn werden - wie in den Lageplänen dargestellt - östlich der B 64/83n von Bau-km 40,000 9,900 bis Bau-km 41,940 12,010 und westlich der B 64/83n von Bau-km 40,300 9,980 bis Bau-km 40,880 12,000 2 4 m hohe Wände in Kombination mit den Schutzeinrichtungen Zäune errichtet. Auf dem Brückenbauwerk über den Hechtgraben wird auf der Westseite eine 2 m hohe Irritationsschutzwand installiert.</p> <p>Die Wände Zäune dienen querenden Fledermäusen, bedingt auch verschiedenen Vogelarten als Überflughilfe. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Zur Verhinderung einer Irritation der Fledermäuse durch Fahrzeugscheinwerfer und Erhöhung der Akzeptanz der Bauwerke als Unterquerungshilfe für die Fledermäuse wird</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf dem Brückenbauwerk über den Bruchweg (BW 5) von Bau-km 9+860 bis 9+895 (östlich (re) und westlich (li)) beidseitig eine Irritationsschutzwand von jeweils 35 m Länge und - auf dem Durchlassbauwerk über den Hechtgraben (BW 6) wird von Bau-km 11+839 bis 11+869 (östlich (re) und westlich (li)) beidseitig eine Irritationsschutzwand von jeweils 30 m Länge <p>installiert.</p> <p>Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege der Überflughilfen / Irritationsschutzwände obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p style="text-align: center;"><u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u> <u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u></p>	S 8.2 ^{CEF} des LBP = BV.-Nr. 307

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
312	2 bis 4	9,890 bis 12,000 11,972 westlich	Ausgleichsmaßnahme A 2.1 Rückbau und Rekultivierung versiegelter Bodenfläche mit Anpflanzung von Großbäumen als „Hop-over“	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. Stadt Höxter Westerbachstraße 45 37671 Höxter	Als Ausgleichsmaßnahme werden die nicht mehr benötigten Fahrbahnflächen der alten B 64/83 und des untergeordneten Straßen- und Wegenetzes vollständig zurückgebaut und rekultiviert. Die Oberflächenbefestigung, der Straßenunterbau und eventuelle Fundamente werden vollständig entfernt. Das ausgebaute Material wird aufbereitet und wieder verwendet oder einer geordneten Deponierung zugeführt. Anschließend werden die Bereiche mit Unter-/Oberboden aufgefüllt, mit Landschaftsrasen eingesät, der gelenkten Sukzession überlassen oder mit Gehölzen bepflanzt. Bei dem rückzubauenden Weg am Fuß des Ziegenberg wird nur die Fahrbahndecke aufgenommen, der Wegeoberbau wird belassen, es erfolgt keine Oberbodenandeckung und die Fläche wird der gelenkten Sukzession überlassen. Die Betonsohlschalen des wegbegleitenden Gewässers am Fuß des Ziegenberges werden entfernt. Die Maßnahme stellt Bodenstandorte mit ihren Speicher-, Regler- und Filterfunktionen wieder her und schafft Flächen zur Niederschlagsversickerung (Retentionsfunktion). Die ökologische Funktion des Gewässers am Fuß des Ziegenberges wird verbessert. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan. Für die querenden Fledermausarten werden bei ca. Bau-km 11+972 westlich (2 Stück) Großbäume als „Hop-over“ angepflanzt. Die Wirksamkeit der Großbäume als „Hop-over“ muss dauerhaft erhalten bleiben. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege der rekultivierten Flächen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. der Stadt Höxter. <u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u>	A 2.1 des LBP = BV.-Nr. 312

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
314	3 und 4	10,235 bis 11,900	Ausgleichsmaßnahme A 2.3 CEF Anlage von 6 Gesteins- wällen sowie von 2 Gesteinswällen für die Bauzeit	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung) bzw. Stadt Höxter Westerbachstraße 45 37671 Höxter	<p>Als Ausgleichsmaßnahme werden - wie in den Lageplänen dargestellt - in der Gemarkung Höxter, Flur 17, Flurstücke 136, 138, 172, 177, 178, 184 und 185 sowie Flur 19 Flurstücke 10 und 60 und in der Gemarkung Godelheim, Flur 8, Flurstück 153/98 insgesamt 6 Gesteinswälle angelegt. Die Gesteinswälle sind 60 - 80 m lang, 6 - 10 m breit und 1,50 - 2,00 m hoch und werden aus grobem Gesteinsmaterial unterschiedlicher Korngrößenzusammensetzung aufgeschüttet. Eine Verdichtung des Materials oder eine Andeckung mit Oberboden erfolgen nicht. Vorhandene Fichten werden beseitigt.</p> <p>Durch die Maßnahme werden neue Sommerlebensräume und Überwinterungsquartiere für den Kammmolch, die Schlingnatter und die Zauneidechse geschaffen. 4 der 6 vorgesehenen Gesteinswälle wurden bereits 2006 fertig gestellt. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Zur Sicherung der Winterquartiere für den Kammmolch während der Bauzeit werden zusätzlich, der Straßenböschung vorgelagert, 2 Gesteinswälle angelegt.</p> <p>Diese 2 Gesteinswälle sollen etwa 1 m vor dem Fuß der zukünftigen Straßenböschung errichtet werden, so dass der Abstand zwischen zukünftigen Fahrbahnrand und Gesteinswall mehr als 10 m beträgt. Die Gesteinswälle weisen ca. 85 m bzw. 68 m Länge auf und werden mit einer Breite von durchschnittlich ca. 4 m angeschüttet. Nähere Details zur baulichen Ausführung sind der „Nachuntersuchung zum Kammmolch“ - Unterlage 12.12 - zu entnehmen.</p> <p>Sofern die Flächen nicht schon im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. im Eigentum der Stadt Höxter stehen, werden sie von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben und gehen anschließend in das Eigentum der Stadt Höxter über.</p> <p>Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung der Ausgleichsmaßnahme aller Flächen wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundes-</p>	A 2.3 CEF des LBP = BV.-Nr. 314

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>straßenverwaltung) eingetragen.</p> <p>Die Kosten der Ausgleichsmaßnahme sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über einen Zeitraum von 3 Jahren trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Danach wird die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahme der Stadt Höxter übertragen. Sie kann aber auch einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Über Art, Umfang und Durchführung der Maßnahme wird zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der Stadt Höxter eine Vereinbarung abgeschlossen.</p> <p style="text-align: center;"><u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u> <u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u></p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
331	1 bis 5	8,000 bis 12,880 9,890 östlich 10,324 westlich 10,859 westlich	Gestaltungsmaßnahme G 1 Eingrünung der Straßen- nebenflächen – Landschaftsrassen mit Anpflanzung von Groß- bäumen als „Hop-over“	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung) bzw. künftiger Eigentümer	<p>Als Gestaltungsmaßnahme werden alle Straßennebenflächen landschaftsgerecht eingegrünt: Auf den Banketten und Mulden werden durch Ansaat mit Landschaftsrassen mehrschürige Rasenflächen, auf den Böschungen und sonstigen Nebenflächen einschürige oder mehrjährige Rasenflächen entwickelt. Weitere Nebenflächen entlang der Trasse und an den Anschlussstellen werden mit Landschaftsrassen eingesät.</p> <p>Die Begrünung und Bepflanzung der Straßennebenflächen dient der Einbindung des Straßenkörpers in den umgebenden Landschaftsraum und trägt dazu bei, die betriebsbedingten Emissionen Wirkungen in angrenzende Flächen zu verringern.</p> <p>Die hohen Böschungsflächen am Langen Berg (Anschluss der B 83) können nicht maschinell gepflegt werden. Auf diesen Flächen erfolgt eine turnusmäßige Beweidung mit Schafen oder Ziegen. Die Flächen werden dazu mit flexiblen Koppeln gesichert.</p> <p>Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Für die querenden Fledermausarten werden bei ca. Bau-km 9+890 östlich (2 Stück), Bau-km 10+324 westlich (1 Stück), Bau-km 10+859 westlich (1 Stück) Großbäume als „Hop-over“ angepflanzt. Die Wirksamkeit der Großbäume als „Hop-over“ muss dauerhaft erhalten bleiben.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. dem künftigen Eigentümer nach der 3-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p style="text-align: center;"><u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u> <u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u></p>	G 1 des LBP = BV.-Nr. 331

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
332	1 bis 5	8,000 bis 12,880 11,854 östlich 11,854 bis 11,957	Gestaltungsmaßnahme G 2 Eingrünung der Straßenebenflächen – Gehölzflächen mit Anpflanzung von Großbäumen als „Hop-over“ Baumhecke aus Erlen (Heister)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. künftiger Eigentümer	Als Gestaltungsmaßnahme werden alle Straßenebenflächen landschaftsgerecht eingegrünt: Auf Teilen der Böschungen, auf Nebenflächen entlang der Trasse und an den Anschlussstellen werden dichte mehrreihige Gehölzpflanzungen angelegt. Die Artenauswahl der Gehölzpflanzungen orientiert sich an der potentiellen natürlichen Vegetation. Bei allen Gehölzpflanzungen werden die notwendigen Abstände zur Fahrbahn und die Freihaltung der Sichtflächen beachtet. Die Begrünung und Bepflanzung der Straßenebenflächen dient der Einbindung des Straßenkörpers in den umgebenden Landschaftsraum und trägt dazu bei, die betriebsbedingten Emissionen in angrenzende Flächen zu verringern. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan. Für die querenden Fledermausarten werden bei ca. Bau-km 11+854 östlich (2 Stück) auf der Böschung des verlegten Hechtgrabens Großbäume als „Hop-over“ angepflanzt. Auf der östlichen Grabenböschung des verlegten Hechtgrabens wird von Bau-km 11+854 bis 11+957 eine Baumhecke aus Erlen (Heister) angepflanzt. Die Wirksamkeit der Großbäume als „Hop-over“ und der Baumhecke entlang des Hechtgrabens muss dauerhaft erhalten bleiben. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. dem künftigen Eigentümer nach der 3-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	G 2 des LBP = BV.-Nr. 332

geändert gemäß Deckblatt „D“

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
356	1	8,945 8,935 bis 9,105 8,975	Schutzmaßnahme S 11.1 _{CEF} Zäune als Überflughilfe / Irritationsschutzwände auf den Bauwerken (BW) 3.1 / 3.2	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung) bzw. DB Netz AG Theodor-Heuss-Allee 7 60468 Frankfurt am Main	Als Schutzmaßnahme werden wird am neuen Durchlass des verleg- ten Maibachs - wie im Lageplan dargestellt - auf der Westseite der B 64/83n von Bau-km 8,935 bis Bau-km 8,975 -in Ergänzung der Absturzsicherung- eine 4 m hohe Zäune Irritationsschutzwand als Überflughilfe installiert. Am neuen Durchlass des verlegten Maiba- ches unter der Bahnstrecke wird auf der Ostseite -in Ergän- zung der Absturzsicherung- ebenfalls eine 4 m hohe Zäune Irritati- onsschutzwand als Überflughilfe installiert. Die Überflughilfen sollen die Fledermäuse, die zukünftig entlang des verlegten Maibachs fliegen, zum Flug durch den neuen Durchlass bewegen. Falls das scheitert, sollen die Überflughilfen eine Querung der B 64/83n in ausreichender Höhe bewirken, um eine Kollisionsge- fahr für Fledermäuse abzuwenden. Nähere Einzelheiten siehe Land- schaftspflegerischer Begleitplan. Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutsch- land (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege der Überflughilfe im Zuge der B 64/83n obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege der Überflughilfe im Zuge der DB- Strecke obliegt der DB Netz AG. Über Art, Umfang und Durchführung der Maßnahme wird zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der DB Netz AG eine Vereinbarung abgeschlossen (siehe auch BV.- Nr. 201). <u>neue Bauwerksverzeichnisnummer</u> <u>gemäß Deckblatt „A“</u> <u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u>	S 11.1 _{CEF} des LBP = BV.-Nr. 356

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
357	1 und 2	8,945 bis 9,105 8,956 westlich und östlich	Schutzmaßnahme S 11.2 _{CEF} Leitstruktur für Fleder- mäuse mit Anpflanzung von Groß- bäumen als „Hop-over“	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung) bzw. künftige Eigentümer	<p>Als Schutzmaßnahme wird - wie in den Lageplänen dargestellt - westlich der B 64/83n eine Baumreihe aus Birken in geschwungenem Verlauf zwischen den vorhandenen Birken an der Straße "Am Maibach" und dem neuen Durchlass gepflanzt. Unter den Gehölzen wird ein 5 m breiter Krautstreifen angelegt. Im Bereich des vorhandenen Gartens kann auf den Krautstreifen verzichtet werden. Der hier vorhandene Walnussbaum kann in die Baumreihe integriert werden. Unmittelbar vor dem Durchlass wird mit einer beidseitigen Erlenpflanzung eine Torsituation in den Durchlass initiiert. Östlich der B 64/83n werden entlang des verlegten Maibachs beidseitig mind. 5 m breite Randstreifen mit Krautfluren angelegt. Auf diesen Randstreifen werden Obstbäume gepflanzt. Gemäß Deckblatt „B“ werden die neue Lage des Maibachs und somit auch der Schutzmaßnahme S 11.2_{CEF} geringfügig geändert und an die Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfs der Stadt Höxter zur 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 7/3 „Am Maibach“ angepasst (siehe Lageplan Bl. 2).</p> <p>Das neue Gewässerprofil des verlegten Maibachs wird mit einer Sohlbreite zwischen zwei bis drei Meter und einer maximalen Böschungeneigung von 1:1,5 profiliert. Für den Mittel- und Niedrigwasserabfluss wird in der Sohle des neuen Gewässerabschnittes eine mäandrierende Trockenwetterrinne mit einer Breite von 0,3 m und einer Tiefe von 0,2 m hergestellt.</p> <p>Die Maßnahme soll zum einen von Westen entlang der Birkenreihe anliegende Fledermäuse ablenken und zum neuen Durchlassbauwerk leiten, das sie dann zur Unterquerung der B 64/83n nutzen. Zum anderen sollen Fledermäuse aus der Ortslage Godelheim entlang des verlegten Maibachs zum neuen Durchlassbauwerk geführt werden. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Für die querenden Fledermausarten werden bei " bei ca. Bau-km 8+956 westlich (2 Stück) und östlich (2 Stück) Großbäume als „Hop-over“ angepflanzt. Die Wirksamkeit der Großbäume als „Hop-over“</p>	S 11.2 _{CEF} des LBP = BV.-Nr. 357

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>muss dauerhaft erhalten bleiben.</p> <p>Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Nach Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren geht die Unterhaltung bzw. Pflege der Anpflanzungen auf die künftigen Eigentümer über.</p> <p><u>neue Bauwerksverzeichnisnummer gemäß Deckblatt „A“ geändert gemäß Deckblatt „D“</u></p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
306	1 bis 4	8,750 bis 41,980 11,960 westlich der B 64/83n 9,890 westlich, 10,310 westlich, 10,867 westlich, 11,852 westlich	Schutzmaßnahme S 8.1 ^{CEF} Dichte Abpflanzung ent- lang der Trasse bzw. Einbau von Vor- bruch in die Böschung mit Anpflanzung von Groß- bäume als „Hop-over“	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Die Straßenböschungen auf der westlichen Seite der Trasse der B 64/83n werden dicht mit Gehölzen bepflanzt. Zwischen Langenbergweg und Bruchweg ist Wenn auf den Straßenböschungen Böschungen teilweise kein ausreichender Platz für dichte Pflanzungen ist. Hier werden - wie in den Lageplänen dargestellt - außerhalb des Baukörpers 6 m breite dichte Gehölzpflanzungen angelegt. Der dichte Gehölzriegel zwingt Vögel und Fledermäuse, die Trasse in größerer Höhe zu überfliegen.</p> <p>Wenn die Gehölzpflanzung zwischen Langenbergweg und Bruchweg bei Inbetriebnahme der Straße noch keine ausreichende Höhe oder Dichte aufweist, so wird in der Übergangszeit provisorisch ein 4 m hoher dichter Maschendrahtzaun als Überflughilfe aufgestellt. Von Bau-km 10+140 - 10+275 wird Vorbruch (Kalkstein) als frostfreies Winterquartier für den Kammolch in die Böschung eingebaut. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Von Bau-km 8+965 - 9+445 westlich erfolgt lediglich eine Pflanzung einer 1-reihigen Hecke mit größerem Abstand zur Fahrbahn.</p> <p>Für die querenden Fledermausarten werden bei ca. Bau-km 9+890 westlich (2 Stück), Bau-km 10+310 westlich (1 Stück), Bau-km 10+867 westlich (1 Stück), ca. Bau-km 11+852 westlich (2 Stück) Großbäume als „Hop-over“ angepflanzt. Die Wirksamkeit der Großbäume als „Hop-over“ muss dauerhaft erhalten bleiben.</p> <p>Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege der dichten Anpflanzung sowie der 1-reihigen Hecke entlang der B 64/83n obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p style="text-align: center;"><u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u> <u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u></p>	S 8.1 ^{CEF} des LBP = BV.-Nr. 306

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
307	2 bis 4	40,000 9,900 bis 41,940 12,010 9,860 bis 9,895 (östlich und westlich) 11,839 bis 11,869 (östlich und westlich)	Schutzmaßnahme S 8.2 ^{CEF} Wände Zäune als Über- flughilfen Irritationsschutzwände auf dem BW 5.1 Irritationsschutzwände auf dem BW 6	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Im Bereich des Taubenborn werden - wie in den Lageplänen dargestellt - östlich der B 64/83n von Bau-km 40,000 9,900 bis Bau-km 41,940 12,010 und westlich der B 64/83n von Bau-km 40,300 9,980 bis Bau-km 40,880 12,000 2 4 m hohe Wände in Kombination mit den Schutzeinrichtungen Zäune errichtet. Auf dem Brückenbauwerk über den Hechtgraben wird auf der Westseite eine 2 m hohe Irritationsschutzwand installiert.</p> <p>Die Wände Zäune dienen querenden Fledermäusen, bedingt auch verschiedenen Vogelarten als Überflughilfe. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Zur Verhinderung einer Irritation der Fledermäuse durch Fahrzeugscheinwerfer und Erhöhung der Akzeptanz der Bauwerke als Unterquerungshilfe für die Fledermäuse wird</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf dem Brückenbauwerk über den Bruchweg (BW 5) von Bau-km 9+860 bis 9+895 (östlich (re) und westlich (li)) beidseitig eine Irritationsschutzwand von jeweils 35 m Länge und - auf dem Durchlassbauwerk über den Hechtgraben (BW 6) wird von Bau-km 11+839 bis 11+869 (östlich (re) und westlich (li)) beidseitig eine Irritationsschutzwand von jeweils 30 m Länge <p>installiert.</p> <p>Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege der Überflughilfen / Irritationsschutzwände obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p style="text-align: center;"><u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u> <u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u></p>	S 8.2 ^{CEF} des LBP = BV.-Nr. 307

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
312	2 bis 4	9,890 bis 12,000 11,972 westlich	Ausgleichsmaßnahme A 2.1 Rückbau und Rekultivierung versiegelter Bodenfläche mit Anpflanzung von Großbäumen als „Hop-over“	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. Stadt Höxter Westerbachstraße 45 37671 Höxter	Als Ausgleichsmaßnahme werden die nicht mehr benötigten Fahrbahnflächen der alten B 64/83 und des untergeordneten Straßen- und Wegenetzes vollständig zurückgebaut und rekultiviert. Die Oberflächenbefestigung, der Straßenunterbau und eventuelle Fundamente werden vollständig entfernt. Das ausgebaute Material wird aufbereitet und wieder verwendet oder einer geordneten Deponierung zugeführt. Anschließend werden die Bereiche mit Unter-/Oberboden aufgefüllt, mit Landschaftsrasen eingesät, der gelenkten Sukzession überlassen oder mit Gehölzen bepflanzt. Bei dem rückzubauenden Weg am Fuß des Ziegenberg wird nur die Fahrbahndecke aufgenommen, der Wegeoberbau wird belassen, es erfolgt keine Oberbodenandeckung und die Fläche wird der gelenkten Sukzession überlassen. Die Betonsohlschalen des wegbegleitenden Gewässers am Fuß des Ziegenberges werden entfernt. Die Maßnahme stellt Bodenstandorte mit ihren Speicher-, Regler- und Filterfunktionen wieder her und schafft Flächen zur Niederschlagsversickerung (Retentionsfunktion). Die ökologische Funktion des Gewässers am Fuß des Ziegenberges wird verbessert. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan. Für die querenden Fledermausarten werden bei ca. Bau-km 11+972 westlich (2 Stück) Großbäume als „Hop-over“ angepflanzt. Die Wirksamkeit der Großbäume als „Hop-over“ muss dauerhaft erhalten bleiben. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege der rekultivierten Flächen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. der Stadt Höxter. <u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u>	A 2.1 des LBP = BV.-Nr. 312

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
314	3 und 4	10,235 bis 11,900	Ausgleichsmaßnahme A 2.3 CEF Anlage von 6 Gesteins- wällen sowie von 2 Gesteinswällen für die Bauzeit	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung) bzw. Stadt Höxter Westerbachstraße 45 37671 Höxter	<p>Als Ausgleichsmaßnahme werden - wie in den Lageplänen dargestellt - in der Gemarkung Höxter, Flur 17, Flurstücke 136, 138, 172, 177, 178, 184 und 185 sowie Flur 19 Flurstücke 10 und 60 und in der Gemarkung Godelheim, Flur 8, Flurstück 153/98 insgesamt 6 Gesteinswälle angelegt. Die Gesteinswälle sind 60 - 80 m lang, 6 - 10 m breit und 1,50 - 2,00 m hoch und werden aus grobem Gesteinsmaterial unterschiedlicher Korngrößenzusammensetzung aufgeschüttet. Eine Verdichtung des Materials oder eine Andeckung mit Oberboden erfolgen nicht. Vorhandene Fichten werden beseitigt.</p> <p>Durch die Maßnahme werden neue Sommerlebensräume und Überwinterungsquartiere für den Kammmolch, die Schlingnatter und die Zauneidechse geschaffen. 4 der 6 vorgesehenen Gesteinswälle wurden bereits 2006 fertig gestellt. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Zur Sicherung der Winterquartiere für den Kammmolch während der Bauzeit werden zusätzlich, der Straßenböschung vorgelagert, 2 Gesteinswälle angelegt.</p> <p>Diese 2 Gesteinswälle sollen etwa 1 m vor dem Fuß der zukünftigen Straßenböschung errichtet werden, so dass der Abstand zwischen zukünftigen Fahrbahnrand und Gesteinswall mehr als 10 m beträgt. Die Gesteinswälle weisen ca. 85 m bzw. 68 m Länge auf und werden mit einer Breite von durchschnittlich ca. 4 m angeschüttet. Nähere Details zur baulichen Ausführung sind der „Nachuntersuchung zum Kammmolch“ - Unterlage 12.12 - zu entnehmen.</p> <p>Sofern die Flächen nicht schon im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. im Eigentum der Stadt Höxter stehen, werden sie von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben und gehen anschließend in das Eigentum der Stadt Höxter über.</p> <p>Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung der Ausgleichsmaßnahme aller Flächen wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundes-</p>	A 2.3 CEF des LBP = BV.-Nr. 314

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>straßenverwaltung) eingetragen.</p> <p>Die Kosten der Ausgleichsmaßnahme sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über einen Zeitraum von 3 Jahren trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Danach wird die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahme der Stadt Höxter übertragen. Sie kann aber auch einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Über Art, Umfang und Durchführung der Maßnahme wird zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der Stadt Höxter eine Vereinbarung abgeschlossen.</p> <p style="text-align: center;"><u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u> <u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u></p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
331	1 bis 5	8,000 bis 12,880 9,890 östlich 10,324 westlich 10,859 westlich	Gestaltungsmaßnahme G 1 Eingrünung der Straßen- nebenflächen – Landschaftsrassen mit Anpflanzung von Groß- bäumen als „Hop-over“	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung) bzw. künftiger Eigentümer	<p>Als Gestaltungsmaßnahme werden alle Straßennebenflächen landschaftsgerecht eingegrünt: Auf den Banketten und Mulden werden durch Ansaat mit Landschaftsrassen mehrschürige Rasenflächen, auf den Böschungen und sonstigen Nebenflächen einschürige oder mehrjährige Rasenflächen entwickelt. Weitere Nebenflächen entlang der Trasse und an den Anschlussstellen werden mit Landschaftsrassen eingesät.</p> <p>Die Begrünung und Bepflanzung der Straßennebenflächen dient der Einbindung des Straßenkörpers in den umgebenden Landschaftsraum und trägt dazu bei, die betriebsbedingten Emissionen Wirkungen in angrenzende Flächen zu verringern. Die hohen Böschungsflächen am Langen Berg (Anschluss der B 83) können nicht maschinell gepflegt werden. Auf diesen Flächen erfolgt eine turnusmäßige Beweidung mit Schafen oder Ziegen. Die Flächen werden dazu mit flexiblen Koppeln gesichert. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Für die querenden Fledermausarten werden bei ca. Bau-km 9+890 östlich (2 Stück), Bau-km 10+324 westlich (1 Stück), Bau-km 10+859 westlich (1 Stück) Großbäume als „Hop-over“ angepflanzt. Die Wirksamkeit der Großbäume als „Hop-over“ muss dauerhaft erhalten bleiben.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. dem künftigen Eigentümer nach der 3-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p style="text-align: center;"><u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u> <u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u></p>	G 1 des LBP = BV.-Nr. 331

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
332	1 bis 5	8,000 bis 12,880 11,854 östlich 11,854 bis 11,957	Gestaltungsmaßnahme G 2 Eingrünung der Straßenebenflächen – Gehölzflächen mit Anpflanzung von Großbäumen als „Hop-over“ Baumhecke aus Erlen (Heister)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. künftiger Eigentümer	Als Gestaltungsmaßnahme werden alle Straßenebenflächen landschaftsgerecht eingegrünt: Auf Teilen der Böschungen, auf Nebenflächen entlang der Trasse und an den Anschlussstellen werden dichte mehrreihige Gehölzpflanzungen angelegt. Die Artenauswahl der Gehölzpflanzungen orientiert sich an der potentiellen natürlichen Vegetation. Bei allen Gehölzpflanzungen werden die notwendigen Abstände zur Fahrbahn und die Freihaltung der Sichtflächen beachtet. Die Begrünung und Bepflanzung der Straßenebenflächen dient der Einbindung des Straßenkörpers in den umgebenden Landschaftsraum und trägt dazu bei, die betriebsbedingten Emissionen in angrenzende Flächen zu verringern. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan. Für die querenden Fledermausarten werden bei ca. Bau-km 11+854 östlich (2 Stück) auf der Böschung des verlegten Hechtgrabens Großbäume als „Hop-over“ angepflanzt. Auf der östlichen Grabenböschung des verlegten Hechtgrabens wird von Bau-km 11+854 bis 11+957 eine Baumhecke aus Erlen (Heister) angepflanzt. Die Wirksamkeit der Großbäume als „Hop-over“ und der Baumhecke entlang des Hechtgrabens muss dauerhaft erhalten bleiben. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. dem künftigen Eigentümer nach der 3-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	G 2 des LBP = BV.-Nr. 332

geändert gemäß Deckblatt „D“

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
356	1	8,945 8,935 bis 9,105 8,975	Schutzmaßnahme S 11.1 _{CEF} Zäune als Überflughilfe / Irritationsschutzwände auf den Bauwerken (BW) 3.1 / 3.2	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung) bzw. DB Netz AG Theodor-Heuss-Allee 7 60468 Frankfurt am Main	Als Schutzmaßnahme werden wird am neuen Durchlass des verleg- ten Maibachs - wie im Lageplan dargestellt - auf der Westseite der B 64/83n von Bau-km 8,935 bis Bau-km 8,975 -in Ergänzung der Absturzsicherung- eine 4 m hohe Zäune Irritationsschutzwand als Überflughilfe installiert. Am neuen Durchlass des verlegten Maiba- ches unter der Bahnstrecke werden wird auf der Ostseite -in Ergän- zung der Absturzsicherung- ebenfalls eine 4 m hohe Zäune Irritati- onsschutzwand als Überflughilfe installiert. Die Überflughilfen sollen die Fledermäuse, die zukünftig entlang des verlegten Maibachs fliegen, zum Flug durch den neuen Durchlass bewegen. Falls das scheitert, sollen die Überflughilfen eine Querung der B 64/83n in ausreichender Höhe bewirken, um eine Kollisionsge- fahr für Fledermäuse abzuwenden. Nähere Einzelheiten siehe Land- schaftspflegerischer Begleitplan. Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutsch- land (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege der Überflughilfe im Zuge der B 64/83n obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege der Überflughilfe im Zuge der DB- Strecke obliegt der DB Netz AG. Über Art, Umfang und Durchführung der Maßnahme wird zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der DB Netz AG eine Vereinbarung abgeschlossen (siehe auch BV.- Nr. 201). <u>neue Bauwerksverzeichnisnummer</u> <u>gemäß Deckblatt „A“</u> <u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u>	S 11.1 _{CEF} des LBP = BV.-Nr. 356

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
357	1 und 2	8,945 bis 9,105 8,956 westlich und östlich	Schutzmaßnahme S 11.2 _{CEF} Leitstruktur für Fleder- mäuse mit Anpflanzung von Groß- bäumen als „Hop-over“	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung) bzw. künftige Eigentümer	<p>Als Schutzmaßnahme wird - wie in den Lageplänen dargestellt - westlich der B 64/83n eine Baumreihe aus Birken in geschwungenem Verlauf zwischen den vorhandenen Birken an der Straße "Am Maibach" und dem neuen Durchlass gepflanzt. Unter den Gehölzen wird ein 5 m breiter Krautstreifen angelegt. Im Bereich des vorhandenen Gartens kann auf den Krautstreifen verzichtet werden. Der hier vorhandene Walnussbaum kann in die Baumreihe integriert werden. Unmittelbar vor dem Durchlass wird mit einer beidseitigen Erlenpflanzung eine Torsituation in den Durchlass initiiert. Östlich der B 64/83n werden entlang des verlegten Maibachs beidseitig mind. 5 m breite Randstreifen mit Krautfluren angelegt. Auf diesen Randstreifen werden Obstbäume gepflanzt. Gemäß Deckblatt „B“ werden die neue Lage des Maibachs und somit auch der Schutzmaßnahme S 11.2_{CEF} geringfügig geändert und an die Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfs der Stadt Höxter zur 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 7/3 „Am Maibach“ angepasst (siehe Lageplan Bl. 2).</p> <p>Das neue Gewässerprofil des verlegten Maibachs wird mit einer Sohlbreite zwischen zwei bis drei Meter und einer maximalen Böschungeneigung von 1:1,5 profiliert. Für den Mittel- und Niedrigwasserabfluss wird in der Sohle des neuen Gewässerabschnittes eine mäandrierende Trockenwetterrinne mit einer Breite von 0,3 m und einer Tiefe von 0,2 m hergestellt.</p> <p>Die Maßnahme soll zum einen von Westen entlang der Birkenreihe anliegende Fledermäuse ablenken und zum neuen Durchlassbauwerk leiten, das sie dann zur Unterquerung der B 64/83n nutzen. Zum anderen sollen Fledermäuse aus der Ortslage Godelheim entlang des verlegten Maibachs zum neuen Durchlassbauwerk geführt werden. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Für die querenden Fledermausarten werden bei " bei ca. Bau-km 8+956 westlich (2 Stück) und östlich (2 Stück) Großbäume als „Hop-over“ angepflanzt. Die Wirksamkeit der Großbäume als „Hop-over“</p>	S 11.2 _{CEF} des LBP = BV.-Nr. 357

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>muss dauerhaft erhalten bleiben.</p> <p>Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Nach Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren geht die Unterhaltung bzw. Pflege der Anpflanzungen auf die künftigen Eigentümer über.</p> <p><u>neue Bauwerksverzeichnisnummer gemäß Deckblatt „A“ geändert gemäß Deckblatt „D“</u></p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
306	1 bis 4	8,750 bis 41,980 11,960 westlich der B 64/83n 9,890 westlich, 10,310 westlich, 10,867 westlich, 11,852 westlich	Schutzmaßnahme S 8.1 ^{CEF} Dichte Abpflanzung ent- lang der Trasse bzw. Einbau von Vor- bruch in die Böschung mit Anpflanzung von Groß- bäume als „Hop-over“	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	Die Straßenböschungen auf der westlichen Seite der Trasse der B 64/83n werden dicht mit Gehölzen bepflanzt. Zwischen Langenbergweg und Bruchweg ist Wenn auf den Straßenböschungen Böschungen teilweise kein ausreichender Platz für dichte Pflanzungen ist. Hier werden - wie in den Lageplänen dargestellt - außerhalb des Baukörpers 6 m breite dichte Gehölzpflanzungen angelegt. Der dichte Gehölzriegel zwingt Vögel und Fledermäuse, die Trasse in größerer Höhe zu überfliegen. Wenn die Gehölzpflanzung zwischen Langenbergweg und Bruchweg bei Inbetriebnahme der Straße noch keine ausreichende Höhe oder Dichte aufweist, so wird in der Übergangszeit provisorisch ein 4 m hoher dichter Maschendrahtzaun als Überflughilfe aufgestellt. Von Bau-km 10+140 - 10+275 wird Vorbruch (Kalkstein) als frostfreies Winterquartier für den Kammolch in die Böschung eingebaut. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan. Von Bau-km 8+965 - 9+445 westlich erfolgt lediglich eine Pflanzung einer 1-reihigen Hecke mit größerem Abstand zur Fahrbahn. Für die querenden Fledermausarten werden bei ca. Bau-km 9+890 westlich (2 Stück), Bau-km 10+310 westlich (1 Stück), Bau-km 10+867 westlich (1 Stück), ca. Bau-km 11+852 westlich (2 Stück) Großbäume als „Hop-over“ angepflanzt. Die Wirksamkeit der Großbäume als „Hop-over“ muss dauerhaft erhalten bleiben. Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege der dichten Anpflanzung sowie der 1-reihigen Hecke entlang der B 64/83n obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). <u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u> <u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u>	S 8.1 ^{CEF} des LBP = BV.-Nr. 306

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
307	2 bis 4	40,000 9,900 bis 41,940 12,010 9,860 bis 9,895 (östlich und westlich) 11,839 bis 11,869 (östlich und westlich)	Schutzmaßnahme S 8.2 ^{CEF} Wände Zäune als Über- flughilfen Irritationsschutzwände auf dem BW 5.1 Irritationsschutzwände auf dem BW 6	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Im Bereich des Taubenborn werden - wie in den Lageplänen dargestellt - östlich der B 64/83n von Bau-km 40,000 9,900 bis Bau-km 41,940 12,010 und westlich der B 64/83n von Bau-km 40,300 9,980 bis Bau-km 40,880 12,000 2 4 m hohe Wände in Kombination mit den Schutzeinrichtungen Zäune errichtet. Auf dem Brückenbauwerk über den Hechtgraben wird auf der Westseite eine 2 m hohe Irritationsschutzwand installiert.</p> <p>Die Wände Zäune dienen querenden Fledermäusen, bedingt auch verschiedenen Vogelarten als Überflughilfe. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Zur Verhinderung einer Irritation der Fledermäuse durch Fahrzeugscheinwerfer und Erhöhung der Akzeptanz der Bauwerke als Unterquerungshilfe für die Fledermäuse wird</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf dem Brückenbauwerk über den Bruchweg (BW 5) von Bau-km 9+860 bis 9+895 (östlich (re) und westlich (li)) beidseitig eine Irritationsschutzwand von jeweils 35 m Länge und - auf dem Durchlassbauwerk über den Hechtgraben (BW 6) wird von Bau-km 11+839 bis 11+869 (östlich (re) und westlich (li)) beidseitig eine Irritationsschutzwand von jeweils 30 m Länge <p>installiert.</p> <p>Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege der Überflughilfen / Irritationsschutzwände obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p style="text-align: center;"><u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u> <u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u></p>	S 8.2 ^{CEF} des LBP = BV.-Nr. 307

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
312	2 bis 4	9,890 bis 12,000 11,972 westlich	Ausgleichsmaßnahme A 2.1 Rückbau und Rekultivierung versiegelter Bodenfläche mit Anpflanzung von Großbäumen als „Hop-over“	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. Stadt Höxter Westerbachstraße 45 37671 Höxter	Als Ausgleichsmaßnahme werden die nicht mehr benötigten Fahrbahnflächen der alten B 64/83 und des untergeordneten Straßen- und Wegenetzes vollständig zurückgebaut und rekultiviert. Die Oberflächenbefestigung, der Straßenunterbau und eventuelle Fundamente werden vollständig entfernt. Das ausgebaute Material wird aufbereitet und wieder verwendet oder einer geordneten Deponierung zugeführt. Anschließend werden die Bereiche mit Unter-/Oberboden aufgefüllt, mit Landschaftsrasen eingesät, der gelenkten Sukzession überlassen oder mit Gehölzen bepflanzt. Bei dem rückzubauenden Weg am Fuß des Ziegenberg wird nur die Fahrbahndecke aufgenommen, der Wegeoberbau wird belassen, es erfolgt keine Oberbodenandeckung und die Fläche wird der gelenkten Sukzession überlassen. Die Betonsohlschalen des wegbegleitenden Gewässers am Fuß des Ziegenberges werden entfernt. Die Maßnahme stellt Bodenstandorte mit ihren Speicher-, Regler- und Filterfunktionen wieder her und schafft Flächen zur Niederschlagsversickerung (Retentionsfunktion). Die ökologische Funktion des Gewässers am Fuß des Ziegenberges wird verbessert. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan. Für die querenden Fledermausarten werden bei ca. Bau-km 11+972 westlich (2 Stück) Großbäume als „Hop-over“ angepflanzt. Die Wirksamkeit der Großbäume als „Hop-over“ muss dauerhaft erhalten bleiben. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege der rekultivierten Flächen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. der Stadt Höxter. <u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u>	A 2.1 des LBP = BV.-Nr. 312

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
314	3 und 4	10,235 bis 11,900	Ausgleichsmaßnahme A 2.3 CEF Anlage von 6 Gesteins- wällen sowie von 2 Gesteinswällen für die Bauzeit	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung) bzw. Stadt Höxter Westerbachstraße 45 37671 Höxter	Als Ausgleichsmaßnahme werden - wie in den Lageplänen darge- stellt - in der Gemarkung Höxter, Flur 17, Flurstücke 136, 138, 172, 177, 178, 184 und 185 sowie Flur 19 Flurstücke 10 und 60 und in der Gemarkung Godelheim, Flur 8, Flurstück 153/98 insgesamt 6 Gesteinswälle angelegt. Die Gesteinswälle sind 60 - 80 m lang, 6 - 10 m breit und 1,50 - 2,00 m hoch und werden aus grobem Ge- steinsmaterial unterschiedlicher Korngrößenzusammensetzung auf- geschüttet. Eine Verdichtung des Materials oder eine Andeckung mit Oberboden erfolgen nicht. Vorhandene Fichten werden beseitigt. Durch die Maßnahme werden neue Sommerlebensräume und Überwinterungsquartiere für den Kammmolch, die Schlingnatter und die Zauneidechse geschaffen. 4 der 6 vorgesehenen Gesteinswälle wurden bereits 2006 fertig gestellt. Nähere Einzelheiten siehe Land- schaftspflegerischer Begleitplan. Zur Sicherung der Winterquartiere für den Kammmolch während der Bauzeit werden zusätzlich, der Straßenböschung vorgelagert, 2 Ge- steinswälle angelegt. Diese 2 Gesteinswälle sollen etwa 1 m vor dem Fuß der zukünftigen Straßenböschung errichtet werden, so dass der Abstand zwischen zukünftigen Fahrbahnrand und Gesteinswall mehr als 10 m beträgt. Die Gesteinswälle weisen ca. 85 m bzw. 68 m Länge auf und wer- den mit einer Breite von durchschnittlich ca. 4 m angeschüttet. Nähere Details zur baulichen Ausführung sind der „Nachuntersu- chung zum Kammmolch“ - Unterlage 12.12 - zu entnehmen. Sofern die Flächen nicht schon im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. im Eigentum der Stadt Höxter stehen, werden sie von der Bundesrepublik Deutsch- land (Bundesstraßenverwaltung) erworben und gehen anschließend in das Eigentum der Stadt Höxter über. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung der Ausgleichsmaß- nahme aller Flächen wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundes-	A 2.3 CEF des LBP = BV.-Nr. 314

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>straßenverwaltung) eingetragen.</p> <p>Die Kosten der Ausgleichsmaßnahme sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über einen Zeitraum von 3 Jahren trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Danach wird die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahme der Stadt Höxter übertragen. Sie kann aber auch einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Über Art, Umfang und Durchführung der Maßnahme wird zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der Stadt Höxter eine Vereinbarung abgeschlossen.</p> <p style="text-align: center;"><u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u> <u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u></p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
331	1 bis 5	8,000 bis 12,880 9,890 östlich 10,324 westlich 10,859 westlich	Gestaltungsmaßnahme G 1 Eingrünung der Straßen- nebenflächen – Landschaftsrassen mit Anpflanzung von Groß- bäumen als „Hop-over“	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung) bzw. künftiger Eigentümer	<p>Als Gestaltungsmaßnahme werden alle Straßennebenflächen landschaftsgerecht eingegrünt: Auf den Banketten und Mulden werden durch Ansaat mit Landschaftsrassen mehrschürige Rasenflächen, auf den Böschungen und sonstigen Nebenflächen einschürige oder mehrjährige Rasenflächen entwickelt. Weitere Nebenflächen entlang der Trasse und an den Anschlussstellen werden mit Landschaftsrassen eingesät.</p> <p>Die Begrünung und Bepflanzung der Straßennebenflächen dient der Einbindung des Straßenkörpers in den umgebenden Landschaftsraum und trägt dazu bei, die betriebsbedingten Emissionen Wirkungen in angrenzende Flächen zu verringern. Die hohen Böschungsflächen am Langen Berg (Anschluss der B 83) können nicht maschinell gepflegt werden. Auf diesen Flächen erfolgt eine turnusmäßige Beweidung mit Schafen oder Ziegen. Die Flächen werden dazu mit flexiblen Koppeln gesichert. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Für die querenden Fledermausarten werden bei ca. Bau-km 9+890 östlich (2 Stück), Bau-km 10+324 westlich (1 Stück), Bau-km 10+859 westlich (1 Stück) Großbäume als „Hop-over“ angepflanzt. Die Wirksamkeit der Großbäume als „Hop-over“ muss dauerhaft erhalten bleiben.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. dem künftigen Eigentümer nach der 3-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p style="text-align: center;"><u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u> <u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u></p>	G 1 des LBP = BV.-Nr. 331

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
332	1 bis 5	8,000 bis 12,880 11,854 östlich 11,854 bis 11,957	Gestaltungsmaßnahme G 2 Eingrünung der Straßen- nebenflächen – Gehölzflächen mit Anpflanzung von Groß- bäumen als „Hop-over“ Baumhecke aus Erlen (Heister)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung) bzw. künftiger Eigentümer	<p>Als Gestaltungsmaßnahme werden alle Straßennebenflächen landschaftsgerecht eingegrünt: Auf Teilen der Böschungen, auf Nebenflächen entlang der Trasse und an den Anschlussstellen werden dichte mehrreihige Gehölzpflanzungen angelegt. Die Artenauswahl der Gehölzpflanzungen orientiert sich an der potentiellen natürlichen Vegetation. Bei allen Gehölzpflanzungen werden die notwendigen Abstände zur Fahrbahn und die Freihaltung der Sichtflächen beachtet.</p> <p>Die Begrünung und Bepflanzung der Straßennebenflächen dient der Einbindung des Straßenkörpers in den umgebenden Landschaftsraum und trägt dazu bei, die betriebsbedingten Emissionen in angrenzende Flächen zu verringern. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Für die querenden Fledermausarten werden bei ca. Bau-km 11+854 östlich (2 Stück) auf der Böschung des verlegten Hechtgrabens Großbäume als „Hop-over“ angepflanzt.</p> <p>Auf der östlichen Grabenböschung des verlegten Hechtgrabens wird von Bau-km 11+854 bis 11+957 eine Baumhecke aus Erlen (Heister) angepflanzt.</p> <p>Die Wirksamkeit der Großbäume als „Hop-over“ und der Baumhecke entlang des Hechtgrabens muss dauerhaft erhalten bleiben.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. dem künftigen Eigentümer nach der 3-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p style="text-align: center;"><u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u></p>	G 2 des LBP = BV.-Nr. 332

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
356	1	8,945 8,935 bis 9,105 8,975	Schutzmaßnahme S 11.1 _{CEF} Zäune als Überflughilfe / Irritationsschutzwände auf den Bauwerken (BW) 3.1 / 3.2	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung) bzw. DB Netz AG Theodor-Heuss-Allee 7 60468 Frankfurt am Main	Als Schutzmaßnahme werden wird am neuen Durchlass des verleg- ten Maibachs - wie im Lageplan dargestellt - auf der Westseite der B 64/83n von Bau-km 8,935 bis Bau-km 8,975 -in Ergänzung der Absturzsicherung- eine 4 m hohe Zäune Irritationsschutzwand als Überflughilfe installiert. Am neuen Durchlass des verlegten Maiba- ches unter der Bahnstrecke werden wird auf der Ostseite -in Ergän- zung der Absturzsicherung- ebenfalls eine 4 m hohe Zäune Irritati- onsschutzwand als Überflughilfe installiert. Die Überflughilfen sollen die Fledermäuse, die zukünftig entlang des verlegten Maibachs fliegen, zum Flug durch den neuen Durchlass bewegen. Falls das scheitert, sollen die Überflughilfen eine Querung der B 64/83n in ausreichender Höhe bewirken, um eine Kollisionsge- fahr für Fledermäuse abzuwenden. Nähere Einzelheiten siehe Land- schaftspflegerischer Begleitplan. Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutsch- land (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege der Überflughilfe im Zuge der B 64/83n obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege der Überflughilfe im Zuge der DB- Strecke obliegt der DB Netz AG. Über Art, Umfang und Durchführung der Maßnahme wird zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der DB Netz AG eine Vereinbarung abgeschlossen (siehe auch BV.- Nr. 201). <u>neue Bauwerksverzeichnisnummer</u> <u>gemäß Deckblatt „A“</u> <u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u>	S 11.1 _{CEF} des LBP = BV.-Nr. 356

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
357	1 und 2	8,945 bis 9,105 8,956 westlich und östlich	Schutzmaßnahme S 11.2 _{CEF} Leitstruktur für Fleder- mäuse mit Anpflanzung von Groß- bäumen als „Hop-over“	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung) bzw. künftige Eigentümer	<p>Als Schutzmaßnahme wird - wie in den Lageplänen dargestellt - westlich der B 64/83n eine Baumreihe aus Birken in geschwungenem Verlauf zwischen den vorhandenen Birken an der Straße "Am Maibach" und dem neuen Durchlass gepflanzt. Unter den Gehölzen wird ein 5 m breiter Krautstreifen angelegt. Im Bereich des vorhandenen Gartens kann auf den Krautstreifen verzichtet werden. Der hier vorhandene Walnussbaum kann in die Baumreihe integriert werden. Unmittelbar vor dem Durchlass wird mit einer beidseitigen Erlenpflanzung eine Torsituation in den Durchlass initiiert. Östlich der B 64/83n werden entlang des verlegten Maibachs beidseitig mind. 5 m breite Randstreifen mit Krautfluren angelegt. Auf diesen Randstreifen werden Obstbäume gepflanzt. Gemäß Deckblatt „B“ werden die neue Lage des Maibachs und somit auch der Schutzmaßnahme S 11.2_{CEF} geringfügig geändert und an die Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfs der Stadt Höxter zur 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 7/3 „Am Maibach“ angepasst (siehe Lageplan Bl. 2).</p> <p>Das neue Gewässerprofil des verlegten Maibachs wird mit einer Sohlbreite zwischen zwei bis drei Meter und einer maximalen Böschungeneigung von 1:1,5 profiliert. Für den Mittel- und Niedrigwasserabfluss wird in der Sohle des neuen Gewässerabschnittes eine mäandrierende Trockenwetterrinne mit einer Breite von 0,3 m und einer Tiefe von 0,2 m hergestellt.</p> <p>Die Maßnahme soll zum einen von Westen entlang der Birkenreihe anfliegende Fledermäuse ablenken und zum neuen Durchlassbauwerk leiten, das sie dann zur Unterquerung der B 64/83n nutzen. Zum anderen sollen Fledermäuse aus der Ortslage Godelheim entlang des verlegten Maibachs zum neuen Durchlassbauwerk geführt werden. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Für die querenden Fledermausarten werden bei " bei ca. Bau-km 8+956 westlich (2 Stück) und östlich (2 Stück) Großbäume als „Hop-over“ angepflanzt. Die Wirksamkeit der Großbäume als „Hop-over“</p>	S 11.2 _{CEF} des LBP = BV.-Nr. 357

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>muss dauerhaft erhalten bleiben.</p> <p>Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Nach Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren geht die Unterhaltung bzw. Pflege der Anpflanzungen auf die künftigen Eigentümer über.</p> <p><u>neue Bauwerksverzeichnisnummer gemäß Deckblatt „A“ geändert gemäß Deckblatt „D“</u></p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
306	1 bis 4	8,750 bis 41,980 11,960 westlich der B 64/83n 9,890 westlich, 10,310 westlich, 10,867 westlich, 11,852 westlich	Schutzmaßnahme S 8.1 ^{CEF} Dichte Abpflanzung ent- lang der Trasse bzw. Einbau von Vor- bruch in die Böschung mit Anpflanzung von Groß- bäume als „Hop-over“	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	Die Straßenböschungen auf der westlichen Seite der Trasse der B 64/83n werden dicht mit Gehölzen bepflanzt. Zwischen Langenbergweg und Bruchweg ist Wenn auf den Straßenböschungen Böschungen teilweise kein ausreichender Platz für dichte Pflanzungen ist. Hier werden - wie in den Lageplänen dargestellt - außerhalb des Baukörpers 6 m breite dichte Gehölzpflanzungen angelegt. Der dichte Gehölzriegel zwingt Vögel und Fledermäuse, die Trasse in größerer Höhe zu überfliegen. Wenn die Gehölzpflanzung zwischen Langenbergweg und Bruchweg bei Inbetriebnahme der Straße noch keine ausreichende Höhe oder Dichte aufweist, so wird in der Übergangszeit provisorisch ein 4 m hoher dichter Maschendrahtzaun als Überflughilfe aufgestellt. Von Bau-km 10+140 - 10+275 wird Vorbruch (Kalkstein) als frostfreies Winterquartier für den Kammolch in die Böschung eingebaut. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan. Von Bau-km 8+965 - 9+445 westlich erfolgt lediglich eine Pflanzung einer 1-reihigen Hecke mit größerem Abstand zur Fahrbahn. Für die querenden Fledermausarten werden bei ca. Bau-km 9+890 westlich (2 Stück), Bau-km 10+310 westlich (1 Stück), Bau-km 10+867 westlich (1 Stück), ca. Bau-km 11+852 westlich (2 Stück) Großbäume als „Hop-over“ angepflanzt. Die Wirksamkeit der Großbäume als „Hop-over“ muss dauerhaft erhalten bleiben. Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege der dichten Anpflanzung sowie der 1-reihigen Hecke entlang der B 64/83n obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). <u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u> <u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u>	S 8.1 ^{CEF} des LBP = BV.-Nr. 306

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
307	2 bis 4	40,000 9,900 bis 41,940 12,010 9,860 bis 9,895 (östlich und westlich) 11,839 bis 11,869 (östlich und westlich)	Schutzmaßnahme S 8.2 ^{CEF} Wände Zäune als Über- flughilfen Irritationsschutzwände auf dem BW 5.1 Irritationsschutzwände auf dem BW 6	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Im Bereich des Taubenborn werden - wie in den Lageplänen dargestellt - östlich der B 64/83n von Bau-km 40,000 9,900 bis Bau-km 41,940 12,010 und westlich der B 64/83n von Bau-km 40,300 9,980 bis Bau-km 40,880 12,000 2 4 m hohe Wände in Kombination mit den Schutzeinrichtungen Zäune errichtet. Auf dem Brückenbauwerk über den Hechtgraben wird auf der Westseite eine 2 m hohe Irritationsschutzwand installiert.</p> <p>Die Wände Zäune dienen querenden Fledermäusen, bedingt auch verschiedenen Vogelarten als Überflughilfe. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Zur Verhinderung einer Irritation der Fledermäuse durch Fahrzeugscheinwerfer und Erhöhung der Akzeptanz der Bauwerke als Unterquerungshilfe für die Fledermäuse wird</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf dem Brückenbauwerk über den Bruchweg (BW 5) von Bau-km 9+860 bis 9+895 (östlich (re) und westlich (li)) beidseitig eine Irritationsschutzwand von jeweils 35 m Länge und - auf dem Durchlassbauwerk über den Hechtgraben (BW 6) wird von Bau-km 11+839 bis 11+869 (östlich (re) und westlich (li)) beidseitig eine Irritationsschutzwand von jeweils 30 m Länge <p>installiert.</p> <p>Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege der Überflughilfen / Irritationsschutzwände obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p style="text-align: center;"><u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u> <u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u></p>	S 8.2 ^{CEF} des LBP = BV.-Nr. 307

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
312	2 bis 4	9,890 bis 12,000 11,972 westlich	Ausgleichsmaßnahme A 2.1 Rückbau und Rekultivierung versiegelter Bodenfläche mit Anpflanzung von Großbäumen als „Hop-over“	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. Stadt Höxter Westerbachstraße 45 37671 Höxter	Als Ausgleichsmaßnahme werden die nicht mehr benötigten Fahrbahnflächen der alten B 64/83 und des untergeordneten Straßen- und Wegenetzes vollständig zurückgebaut und rekultiviert. Die Oberflächenbefestigung, der Straßenunterbau und eventuelle Fundamente werden vollständig entfernt. Das ausgebaute Material wird aufbereitet und wieder verwendet oder einer geordneten Deponierung zugeführt. Anschließend werden die Bereiche mit Unter-/Oberboden aufgefüllt, mit Landschaftsrasen eingesät, der gelenkten Sukzession überlassen oder mit Gehölzen bepflanzt. Bei dem rückzubauenden Weg am Fuß des Ziegenberg wird nur die Fahrbahndecke aufgenommen, der Wegeoberbau wird belassen, es erfolgt keine Oberbodenandeckung und die Fläche wird der gelenkten Sukzession überlassen. Die Betonsohlschalen des wegbegleitenden Gewässers am Fuß des Ziegenberges werden entfernt. Die Maßnahme stellt Bodenstandorte mit ihren Speicher-, Regler- und Filterfunktionen wieder her und schafft Flächen zur Niederschlagsversickerung (Retentionsfunktion). Die ökologische Funktion des Gewässers am Fuß des Ziegenberges wird verbessert. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan. Für die querenden Fledermausarten werden bei ca. Bau-km 11+972 westlich (2 Stück) Großbäume als „Hop-over“ angepflanzt. Die Wirksamkeit der Großbäume als „Hop-over“ muss dauerhaft erhalten bleiben. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege der rekultivierten Flächen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. der Stadt Höxter.	A 2.1 des LBP = BV.-Nr. 312

geändert gemäß Deckblatt „D“

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
314	3 und 4	10,235 bis 11,900	Ausgleichsmaßnahme A 2.3 CEF Anlage von 6 Gesteins- wällen sowie von 2 Gesteinswällen für die Bauzeit	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung) bzw. Stadt Höxter Westerbachstraße 45 37671 Höxter	<p>Als Ausgleichsmaßnahme werden - wie in den Lageplänen dargestellt - in der Gemarkung Höxter, Flur 17, Flurstücke 136, 138, 172, 177, 178, 184 und 185 sowie Flur 19 Flurstücke 10 und 60 und in der Gemarkung Godelheim, Flur 8, Flurstück 153/98 insgesamt 6 Gesteinswälle angelegt. Die Gesteinswälle sind 60 - 80 m lang, 6 - 10 m breit und 1,50 - 2,00 m hoch und werden aus grobem Gesteinsmaterial unterschiedlicher Korngrößenzusammensetzung aufgeschüttet. Eine Verdichtung des Materials oder eine Andeckung mit Oberboden erfolgen nicht. Vorhandene Fichten werden beseitigt.</p> <p>Durch die Maßnahme werden neue Sommerlebensräume und Überwinterungsquartiere für den Kammmolch, die Schlingnatter und die Zauneidechse geschaffen. 4 der 6 vorgesehenen Gesteinswälle wurden bereits 2006 fertig gestellt. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Zur Sicherung der Winterquartiere für den Kammmolch während der Bauzeit werden zusätzlich, der Straßenböschung vorgelagert, 2 Gesteinswälle angelegt.</p> <p>Diese 2 Gesteinswälle sollen etwa 1 m vor dem Fuß der zukünftigen Straßenböschung errichtet werden, so dass der Abstand zwischen zukünftigen Fahrbahnrand und Gesteinswall mehr als 10 m beträgt. Die Gesteinswälle weisen ca. 85 m bzw. 68 m Länge auf und werden mit einer Breite von durchschnittlich ca. 4 m angeschüttet. Nähere Details zur baulichen Ausführung sind der „Nachuntersuchung zum Kammmolch“ - Unterlage 12.12 - zu entnehmen.</p> <p>Sofern die Flächen nicht schon im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. im Eigentum der Stadt Höxter stehen, werden sie von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben und gehen anschließend in das Eigentum der Stadt Höxter über.</p> <p>Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung der Ausgleichsmaßnahme aller Flächen wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundes-</p>	A 2.3 CEF des LBP = BV.-Nr. 314

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>straßenverwaltung) eingetragen.</p> <p>Die Kosten der Ausgleichsmaßnahme sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über einen Zeitraum von 3 Jahren trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Danach wird die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahme der Stadt Höxter übertragen. Sie kann aber auch einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Über Art, Umfang und Durchführung der Maßnahme wird zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der Stadt Höxter eine Vereinbarung abgeschlossen.</p> <p style="text-align: center;"><u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u> <u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u></p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
331	1 bis 5	8,000 bis 12,880 9,890 östlich 10,324 westlich 10,859 westlich	Gestaltungsmaßnahme G 1 Eingrünung der Straßen- nebenflächen – Landschaftsrassen mit Anpflanzung von Groß- bäumen als „Hop-over“	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung) bzw. künftiger Eigentümer	<p>Als Gestaltungsmaßnahme werden alle Straßennebenflächen landschaftsgerecht eingegrünt: Auf den Banketten und Mulden werden durch Ansaat mit Landschaftsrassen mehrschürige Rasenflächen, auf den Böschungen und sonstigen Nebenflächen einschürige oder mehrjährige Rasenflächen entwickelt. Weitere Nebenflächen entlang der Trasse und an den Anschlussstellen werden mit Landschaftsrassen eingesät.</p> <p>Die Begrünung und Bepflanzung der Straßennebenflächen dient der Einbindung des Straßenkörpers in den umgebenden Landschaftsraum und trägt dazu bei, die betriebsbedingten Emissionen Wirkungen in angrenzende Flächen zu verringern. Die hohen Böschungsflächen am Langen Berg (Anschluss der B 83) können nicht maschinell gepflegt werden. Auf diesen Flächen erfolgt eine turnusmäßige Beweidung mit Schafen oder Ziegen. Die Flächen werden dazu mit flexiblen Koppeln gesichert. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Für die querenden Fledermausarten werden bei ca. Bau-km 9+890 östlich (2 Stück), Bau-km 10+324 westlich (1 Stück), Bau-km 10+859 westlich (1 Stück) Großbäume als „Hop-over“ angepflanzt. Die Wirksamkeit der Großbäume als „Hop-over“ muss dauerhaft erhalten bleiben.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. dem künftigen Eigentümer nach der 3-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p style="text-align: center;"><u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u> <u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u></p>	G 1 des LBP = BV.-Nr. 331

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
332	1 bis 5	8,000 bis 12,880 11,854 östlich 11,854 bis 11,957	Gestaltungsmaßnahme G 2 Eingrünung der Stra- ßennebenflächen – Gehölzflächen mit Anpflanzung von Groß- bäumen als „Hop-over“ Baumhecke aus Erlen (Heister)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung) bzw. künftiger Eigentümer	Als Gestaltungsmaßnahme werden alle Stra- ßennebenflächen land- schaftsgerecht eingegrünt: Auf Teilen der Böschungen, auf Neben- flächen entlang der Trasse und an den Anschlussstellen werden dichte mehrreihige Gehölzpflanzungen angelegt. Die Artenauswahl der Gehölzpflanzungen orientiert sich an der potentiellen natürlichen Vegetation. Bei allen Gehölzpflanzungen werden die notwendigen Abstände zur Fahrbahn und die Freihaltung der Sichtflächen beach- tet. Die Begrünung und Bepflanzung der Stra- ßennebenflächen dient der Einbindung des Straßenkörpers in den umgebenden Landschafts- raum und trägt dazu bei, die betriebsbedingten Emissionen in an- grenzende Flächen zu verringern. Nähere Einzelheiten siehe Land- schaftspflegerischer Begleitplan. Für die querenden Fledermausarten werden bei ca. Bau-km 11+854 östlich (2 Stück) auf der Böschung des verlegten Hechtgrabens Großbäume als „Hop-over“ angepflanzt. Auf der östlichen Grabenböschung des verlegten Hechtgrabens wird von Bau-km 11+854 bis 11+957 eine Baumhecke aus Erlen (Heis- ter) angepflanzt. Die Wirksamkeit der Großbäume als „Hop-over“ und der Baumhecke entlang des Hechtgrabens muss dauerhaft erhalten bleiben. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutsch- land (Bundesstraßenverwaltung) bzw. dem künftigen Eigentümer nach der 3-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	G 2 des LBP = BV.-Nr. 332

geändert gemäß Deckblatt „D“

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
356	1	8,945 8,935 bis 9,105 8,975	Schutzmaßnahme S 11.1 _{CEF} Zäune als Überflughilfe / Irritationsschutzwände auf den Bauwerken (BW) 3.1 / 3.2	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung) bzw. DB Netz AG Theodor-Heuss-Allee 7 60468 Frankfurt am Main	Als Schutzmaßnahme werden wird am neuen Durchlass des verleg- ten Maibachs - wie im Lageplan dargestellt - auf der Westseite der B 64/83n von Bau-km 8,935 bis Bau-km 8,975 -in Ergänzung der Absturzsicherung- eine 4 m hohe Zäune Irritationsschutzwand als Überflughilfe installiert. Am neuen Durchlass des verlegten Maiba- ches unter der Bahnstrecke werden wird auf der Ostseite -in Ergän- zung der Absturzsicherung- ebenfalls eine 4 m hohe Zäune Irritati- onsschutzwand als Überflughilfe installiert. Die Überflughilfen sollen die Fledermäuse, die zukünftig entlang des verlegten Maibachs fliegen, zum Flug durch den neuen Durchlass bewegen. Falls das scheitert, sollen die Überflughilfen eine Querung der B 64/83n in ausreichender Höhe bewirken, um eine Kollisionsge- fahr für Fledermäuse abzuwenden. Nähere Einzelheiten siehe Land- schaftspflegerischer Begleitplan. Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutsch- land (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege der Überflughilfe im Zuge der B 64/83n obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege der Überflughilfe im Zuge der DB- Strecke obliegt der DB Netz AG. Über Art, Umfang und Durchführung der Maßnahme wird zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der DB Netz AG eine Vereinbarung abgeschlossen (siehe auch BV.- Nr. 201). <u>neue Bauwerksverzeichnisnummer</u> <u>gemäß Deckblatt „A“</u> <u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u>	S 11.1 _{CEF} des LBP = BV.-Nr. 356

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
357	1 und 2	8,945 bis 9,105 8,956 westlich und östlich	Schutzmaßnahme S 11.2 _{CEF} Leitstruktur für Fleder- mäuse mit Anpflanzung von Groß- bäumen als „Hop-over“	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung) bzw. künftige Eigentümer	<p>Als Schutzmaßnahme wird - wie in den Lageplänen dargestellt - westlich der B 64/83n eine Baumreihe aus Birken in geschwungenem Verlauf zwischen den vorhandenen Birken an der Straße "Am Maibach" und dem neuen Durchlass gepflanzt. Unter den Gehölzen wird ein 5 m breiter Krautstreifen angelegt. Im Bereich des vorhandenen Gartens kann auf den Krautstreifen verzichtet werden. Der hier vorhandene Walnussbaum kann in die Baumreihe integriert werden. Unmittelbar vor dem Durchlass wird mit einer beidseitigen Erlenpflanzung eine Torsituation in den Durchlass initiiert. Östlich der B 64/83n werden entlang des verlegten Maibachs beidseitig mind. 5 m breite Randstreifen mit Krautfluren angelegt. Auf diesen Randstreifen werden Obstbäume gepflanzt. Gemäß Deckblatt „B“ werden die neue Lage des Maibachs und somit auch der Schutzmaßnahme S 11.2_{CEF} geringfügig geändert und an die Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfs der Stadt Höxter zur 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 7/3 „Am Maibach“ angepasst (siehe Lageplan Bl. 2).</p> <p>Das neue Gewässerprofil des verlegten Maibachs wird mit einer Sohlbreite zwischen zwei bis drei Meter und einer maximalen Böschungeneigung von 1:1,5 profiliert. Für den Mittel- und Niedrigwasserabfluss wird in der Sohle des neuen Gewässerabschnittes eine mäandrierende Trockenwetterrinne mit einer Breite von 0,3 m und einer Tiefe von 0,2 m hergestellt.</p> <p>Die Maßnahme soll zum einen von Westen entlang der Birkenreihe anfliegende Fledermäuse ablenken und zum neuen Durchlassbauwerk leiten, das sie dann zur Unterquerung der B 64/83n nutzen. Zum anderen sollen Fledermäuse aus der Ortslage Godelheim entlang des verlegten Maibachs zum neuen Durchlassbauwerk geführt werden. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Für die querenden Fledermausarten werden bei " bei ca. Bau-km 8+956 westlich (2 Stück) und östlich (2 Stück) Großbäume als „Hop-over“ angepflanzt. Die Wirksamkeit der Großbäume als „Hop-over“</p>	S 11.2 _{CEF} des LBP = BV.-Nr. 357

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>muss dauerhaft erhalten bleiben.</p> <p>Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Nach Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren geht die Unterhaltung bzw. Pflege der Anpflanzungen auf die künftigen Eigentümer über.</p> <p><u>neue Bauwerksverzeichnisnummer gemäß Deckblatt „A“</u> <u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u></p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
306	1 bis 4	8,750 bis 41,980 11,960 westlich der B 64/83n 9,890 westlich, 10,310 westlich, 10,867 westlich, 11,852 westlich	Schutzmaßnahme S 8.1 ^{CEF} Dichte Abpflanzung ent- lang der Trasse bzw. Einbau von Vor- bruch in die Böschung mit Anpflanzung von Groß- bäume als „Hop-over“	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Die Straßenböschungen auf der westlichen Seite der Trasse der B 64/83n werden dicht mit Gehölzen bepflanzt. Zwischen Langenbergweg und Bruchweg ist Wenn auf den Straßenböschungen Böschungen teilweise kein ausreichender Platz für dichte Pflanzungen ist. Hier werden - wie in den Lageplänen dargestellt - außerhalb des Baukörpers 6 m breite dichte Gehölzpflanzungen angelegt. Der dichte Gehölzriegel zwingt Vögel und Fledermäuse, die Trasse in größerer Höhe zu überfliegen.</p> <p>Wenn die Gehölzpflanzung zwischen Langenbergweg und Bruchweg bei Inbetriebnahme der Straße noch keine ausreichende Höhe oder Dichte aufweist, so wird in der Übergangszeit provisorisch ein 4 m hoher dichter Maschendrahtzaun als Überflughilfe aufgestellt. Von Bau-km 10+140 - 10+275 wird Vorbruch (Kalkstein) als frostfreies Winterquartier für den Kammolch in die Böschung eingebaut. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Von Bau-km 8+965 - 9+445 westlich erfolgt lediglich eine Pflanzung einer 1-reihigen Hecke mit größerem Abstand zur Fahrbahn.</p> <p>Für die querenden Fledermausarten werden bei ca. Bau-km 9+890 westlich (2 Stück), Bau-km 10+310 westlich (1 Stück), Bau-km 10+867 westlich (1 Stück), ca. Bau-km 11+852 westlich (2 Stück) Großbäume als „Hop-over“ angepflanzt. Die Wirksamkeit der Großbäume als „Hop-over“ muss dauerhaft erhalten bleiben.</p> <p>Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege der dichten Anpflanzung sowie der 1-reihigen Hecke entlang der B 64/83n obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p style="text-align: center;"><u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u> <u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u></p>	S 8.1 ^{CEF} des LBP = BV.-Nr. 306

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
307	2 bis 4	40,000 9,900 bis 41,940 12,010 9,860 bis 9,895 (östlich und westlich) 11,839 bis 11,869 (östlich und westlich)	Schutzmaßnahme S 8.2 ^{CEF} Wände Zäune als Über- flughilfen Irritationsschutzwände auf dem BW 5.1 Irritationsschutzwände auf dem BW 6	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Im Bereich des Taubenborn werden - wie in den Lageplänen dargestellt - östlich der B 64/83n von Bau-km 40,000 9,900 bis Bau-km 41,940 12,010 und westlich der B 64/83n von Bau-km 40,300 9,980 bis Bau-km 40,880 12,000 2 4 m hohe Wände in Kombination mit den Schutzeinrichtungen Zäune errichtet. Auf dem Brückenbauwerk über den Hechtgraben wird auf der Westseite eine 2 m hohe Irritationsschutzwand installiert.</p> <p>Die Wände Zäune dienen querenden Fledermäusen, bedingt auch verschiedenen Vogelarten als Überflughilfe. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Zur Verhinderung einer Irritation der Fledermäuse durch Fahrzeugscheinwerfer und Erhöhung der Akzeptanz der Bauwerke als Unterquerungshilfe für die Fledermäuse wird</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf dem Brückenbauwerk über den Bruchweg (BW 5) von Bau-km 9+860 bis 9+895 (östlich (re) und westlich (li)) beidseitig eine Irritationsschutzwand von jeweils 35 m Länge und - auf dem Durchlassbauwerk über den Hechtgraben (BW 6) wird von Bau-km 11+839 bis 11+869 (östlich (re) und westlich (li)) beidseitig eine Irritationsschutzwand von jeweils 30 m Länge <p>installiert.</p> <p>Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege der Überflughilfen / Irritationsschutzwände obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p style="text-align: center;"><u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u> <u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u></p>	S 8.2 ^{CEF} des LBP = BV.-Nr. 307

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
312	2 bis 4	9,890 bis 12,000 11,972 westlich	Ausgleichsmaßnahme A 2.1 Rückbau und Rekultivie- rung versiegelter Boden- fläche mit Anpflanzung von Groß- bäumen als „Hop-over“	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung) bzw. Stadt Höxter Westerbachstraße 45 37671 Höxter	Als Ausgleichsmaßnahme werden die nicht mehr benötigten Fahr- bahnflächen der alten B 64/83 und des untergeordneten Straßen- und Wegenetzes vollständig zurückgebaut und rekultiviert. Die Ober- flächenbefestigung, der Straßenunterbau und eventuelle Fundamen- te werden vollständig entfernt. Das ausgebaute Material wird aufbe- reitet und wieder verwendet oder einer geordneten Deponierung zu- geführt. Anschließend werden die Bereiche mit Unter-/Oberboden aufgefüllt, mit Landschaftsrasen eingesät, der gelenkten Sukzession überlassen oder mit Gehölzen bepflanzt. Bei dem rückzubauenden Weg am Fuß des Ziegenberg wird nur die Fahrbahndecke aufge- nommen, der Wegeoberbau wird belassen, es erfolgt keine Oberbo- denandeckung und die Fläche wird der gelenkten Sukzession über- lassen. Die Betonsohlschalen des wegbegleitenden Gewässers am Fuß des Ziegenberges werden entfernt. Die Maßnahme stellt Bodenstandorte mit ihren Speicher-, Regler- und Filterfunktionen wieder her und schafft Flächen zur Nieder- schlagsversickerung (Retentionsfunktion). Die ökologische Funktion des Gewässers am Fuß des Ziegenberges wird verbessert. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan. Für die querenden Fledermausarten werden bei ca. Bau-km 11+972 westlich (2 Stück) Großbäume als „Hop-over“ angepflanzt. Die Wirk- samkeit der Großbäume als „Hop-over“ muss dauerhaft erhalten bleiben. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege der rekultivierten Flächen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. der Stadt Höxter. <u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u>	A 2.1 des LBP = BV.-Nr. 312

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
314	3 und 4	10,235 bis 11,900	Ausgleichsmaßnahme A 2.3 CEF Anlage von 6 Gesteins- wällen sowie von 2 Gesteinswällen für die Bauzeit	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung) bzw. Stadt Höxter Westerbachstraße 45 37671 Höxter	<p>Als Ausgleichsmaßnahme werden - wie in den Lageplänen dargestellt - in der Gemarkung Höxter, Flur 17, Flurstücke 136, 138, 172, 177, 178, 184 und 185 sowie Flur 19 Flurstücke 10 und 60 und in der Gemarkung Godelheim, Flur 8, Flurstück 153/98 insgesamt 6 Gesteinswälle angelegt. Die Gesteinswälle sind 60 - 80 m lang, 6 - 10 m breit und 1,50 - 2,00 m hoch und werden aus grobem Gesteinsmaterial unterschiedlicher Korngrößenzusammensetzung aufgeschüttet. Eine Verdichtung des Materials oder eine Andeckung mit Oberboden erfolgen nicht. Vorhandene Fichten werden beseitigt.</p> <p>Durch die Maßnahme werden neue Sommerlebensräume und Überwinterungsquartiere für den Kammmolch, die Schlingnatter und die Zauneidechse geschaffen. 4 der 6 vorgesehenen Gesteinswälle wurden bereits 2006 fertig gestellt. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Zur Sicherung der Winterquartiere für den Kammmolch während der Bauzeit werden zusätzlich, der Straßenböschung vorgelagert, 2 Gesteinswälle angelegt.</p> <p>Diese 2 Gesteinswälle sollen etwa 1 m vor dem Fuß der zukünftigen Straßenböschung errichtet werden, so dass der Abstand zwischen zukünftigen Fahrbahnrand und Gesteinswall mehr als 10 m beträgt. Die Gesteinswälle weisen ca. 85 m bzw. 68 m Länge auf und werden mit einer Breite von durchschnittlich ca. 4 m angeschüttet. Nähere Details zur baulichen Ausführung sind der „Nachuntersuchung zum Kammmolch“ - Unterlage 12.12 - zu entnehmen.</p> <p>Sofern die Flächen nicht schon im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. im Eigentum der Stadt Höxter stehen, werden sie von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben und gehen anschließend in das Eigentum der Stadt Höxter über.</p> <p>Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung der Ausgleichsmaßnahme aller Flächen wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundes-</p>	A 2.3 CEF des LBP = BV.-Nr. 314

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>straßenverwaltung) eingetragen.</p> <p>Die Kosten der Ausgleichsmaßnahme sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über einen Zeitraum von 3 Jahren trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Danach wird die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahme der Stadt Höxter übertragen. Sie kann aber auch einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Über Art, Umfang und Durchführung der Maßnahme wird zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der Stadt Höxter eine Vereinbarung abgeschlossen.</p> <p style="text-align: center;"><u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u> <u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u></p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
331	1 bis 5	8,000 bis 12,880 9,890 östlich 10,324 westlich 10,859 westlich	Gestaltungsmaßnahme G 1 Eingrünung der Straßen- nebenflächen – Landschaftsrassen mit Anpflanzung von Groß- bäumen als „Hop-over“	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung) bzw. künftiger Eigentümer	<p>Als Gestaltungsmaßnahme werden alle Straßennebenflächen landschaftsgerecht eingegrünt: Auf den Banketten und Mulden werden durch Ansaat mit Landschaftsrassen mehrschürige Rasenflächen, auf den Böschungen und sonstigen Nebenflächen einschürige oder mehrjährige Rasenflächen entwickelt. Weitere Nebenflächen entlang der Trasse und an den Anschlussstellen werden mit Landschaftsrassen eingesät.</p> <p>Die Begrünung und Bepflanzung der Straßennebenflächen dient der Einbindung des Straßenkörpers in den umgebenden Landschaftsraum und trägt dazu bei, die betriebsbedingten Emissionen Wirkungen in angrenzende Flächen zu verringern. Die hohen Böschungsflächen am Langen Berg (Anschluss der B 83) können nicht maschinell gepflegt werden. Auf diesen Flächen erfolgt eine turnusmäßige Beweidung mit Schafen oder Ziegen. Die Flächen werden dazu mit flexiblen Koppeln gesichert. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Für die querenden Fledermausarten werden bei ca. Bau-km 9+890 östlich (2 Stück), Bau-km 10+324 westlich (1 Stück), Bau-km 10+859 westlich (1 Stück) Großbäume als „Hop-over“ angepflanzt. Die Wirksamkeit der Großbäume als „Hop-over“ muss dauerhaft erhalten bleiben.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. dem künftigen Eigentümer nach der 3-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p style="text-align: center;"><u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u> <u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u></p>	G 1 des LBP = BV.-Nr. 331

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
332	1 bis 5	8,000 bis 12,880 11,854 östlich 11,854 bis 11,957	Gestaltungsmaßnahme G 2 Eingrünung der Straßen- nebenflächen – Gehölzflächen mit Anpflanzung von Groß- bäumen als „Hop-over“ Baumhecke aus Erlen (Heister)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung) bzw. künftiger Eigentümer	<p>Als Gestaltungsmaßnahme werden alle Straßennebenflächen landschaftsgerecht eingegrünt: Auf Teilen der Böschungen, auf Nebenflächen entlang der Trasse und an den Anschlussstellen werden dichte mehrreihige Gehölzpflanzungen angelegt. Die Artenauswahl der Gehölzpflanzungen orientiert sich an der potentiellen natürlichen Vegetation. Bei allen Gehölzpflanzungen werden die notwendigen Abstände zur Fahrbahn und die Freihaltung der Sichtflächen beachtet.</p> <p>Die Begrünung und Bepflanzung der Straßennebenflächen dient der Einbindung des Straßenkörpers in den umgebenden Landschaftsraum und trägt dazu bei, die betriebsbedingten Emissionen in angrenzende Flächen zu verringern. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Für die querenden Fledermausarten werden bei ca. Bau-km 11+854 östlich (2 Stück) auf der Böschung des verlegten Hechtgrabens Großbäume als „Hop-over“ angepflanzt.</p> <p>Auf der östlichen Grabenböschung des verlegten Hechtgrabens wird von Bau-km 11+854 bis 11+957 eine Baumhecke aus Erlen (Heister) angepflanzt.</p> <p>Die Wirksamkeit der Großbäume als „Hop-over“ und der Baumhecke entlang des Hechtgrabens muss dauerhaft erhalten bleiben.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. dem künftigen Eigentümer nach der 3-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p style="text-align: center;"><u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u></p>	G 2 des LBP = BV.-Nr. 332

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
356	1	8,945 8,935 bis 9,105 8,975	Schutzmaßnahme S 11.1 _{CEF} Zäune als Überflughilfe / Irritationsschutzwände auf den Bauwerken (BW) 3.1 / 3.2	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung) bzw. DB Netz AG Theodor-Heuss-Allee 7 60468 Frankfurt am Main	Als Schutzmaßnahme werden wird am neuen Durchlass des verleg- ten Maibachs - wie im Lageplan dargestellt - auf der Westseite der B 64/83n von Bau-km 8,935 bis Bau-km 8,975 -in Ergänzung der Absturzsicherung- eine 4 m hohe Zäune Irritationsschutzwand als Überflughilfe installiert. Am neuen Durchlass des verlegten Maiba- ches unter der Bahnstrecke werden wird auf der Ostseite -in Ergän- zung der Absturzsicherung- ebenfalls eine 4 m hohe Zäune Irritati- onsschutzwand als Überflughilfe installiert. Die Überflughilfen sollen die Fledermäuse, die zukünftig entlang des verlegten Maibachs fliegen, zum Flug durch den neuen Durchlass bewegen. Falls das scheitert, sollen die Überflughilfen eine Querung der B 64/83n in ausreichender Höhe bewirken, um eine Kollisionsge- fahr für Fledermäuse abzuwenden. Nähere Einzelheiten siehe Land- schaftspflegerischer Begleitplan. Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutsch- land (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege der Überflughilfe im Zuge der B 64/83n obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege der Überflughilfe im Zuge der DB- Strecke obliegt der DB Netz AG. Über Art, Umfang und Durchführung der Maßnahme wird zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der DB Netz AG eine Vereinbarung abgeschlossen (siehe auch BV.- Nr. 201). <u>neue Bauwerksverzeichnisnummer</u> <u>gemäß Deckblatt „A“</u> <u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u>	S 11.1 _{CEF} des LBP = BV.-Nr. 356

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
357	1 und 2	8,945 bis 9,105 8,956 westlich und östlich	Schutzmaßnahme S 11.2 _{CEF} Leitstruktur für Fleder- mäuse mit Anpflanzung von Groß- bäumen als „Hop-over“	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung) bzw. künftige Eigentümer	<p>Als Schutzmaßnahme wird - wie in den Lageplänen dargestellt - westlich der B 64/83n eine Baumreihe aus Birken in geschwungenem Verlauf zwischen den vorhandenen Birken an der Straße "Am Maibach" und dem neuen Durchlass gepflanzt. Unter den Gehölzen wird ein 5 m breiter Krautstreifen angelegt. Im Bereich des vorhandenen Gartens kann auf den Krautstreifen verzichtet werden. Der hier vorhandene Walnussbaum kann in die Baumreihe integriert werden. Unmittelbar vor dem Durchlass wird mit einer beidseitigen Erlenpflanzung eine Torsituation in den Durchlass initiiert. Östlich der B 64/83n werden entlang des verlegten Maibachs beidseitig mind. 5 m breite Randstreifen mit Krautfluren angelegt. Auf diesen Randstreifen werden Obstbäume gepflanzt. Gemäß Deckblatt „B“ werden die neue Lage des Maibachs und somit auch der Schutzmaßnahme S 11.2_{CEF} geringfügig geändert und an die Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfs der Stadt Höxter zur 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 7/3 „Am Maibach“ angepasst (siehe Lageplan Bl. 2).</p> <p>Das neue Gewässerprofil des verlegten Maibachs wird mit einer Sohlbreite zwischen zwei bis drei Meter und einer maximalen Böschungeneigung von 1:1,5 profiliert. Für den Mittel- und Niedrigwasserabfluss wird in der Sohle des neuen Gewässerabschnittes eine mäandrierende Trockenwetterrinne mit einer Breite von 0,3 m und einer Tiefe von 0,2 m hergestellt.</p> <p>Die Maßnahme soll zum einen von Westen entlang der Birkenreihe anliegende Fledermäuse ablenken und zum neuen Durchlassbauwerk leiten, das sie dann zur Unterquerung der B 64/83n nutzen. Zum anderen sollen Fledermäuse aus der Ortslage Godelheim entlang des verlegten Maibachs zum neuen Durchlassbauwerk geführt werden. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Für die querenden Fledermausarten werden bei " bei ca. Bau-km 8+956 westlich (2 Stück) und östlich (2 Stück) Großbäume als „Hop-over“ angepflanzt. Die Wirksamkeit der Großbäume als „Hop-over“</p>	S 11.2 _{CEF} des LBP = BV.-Nr. 357

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>muss dauerhaft erhalten bleiben.</p> <p>Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Nach Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren geht die Unterhaltung bzw. Pflege der Anpflanzungen auf die künftigen Eigentümer über.</p> <p><u>neue Bauwerksverzeichnisnummer gemäß Deckblatt „A“ geändert gemäß Deckblatt „D“</u></p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
306	1 bis 4	8,750 bis 41,980 11,960 westlich der B 64/83n 9,890 westlich, 10,310 westlich, 10,867 westlich, 11,852 westlich	Schutzmaßnahme S 8.1 ^{CEF} Dichte Abpflanzung ent- lang der Trasse bzw. Einbau von Vor- bruch in die Böschung mit Anpflanzung von Groß- bäume als „Hop-over“	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	Die Straßenböschungen auf der westlichen Seite der Trasse der B 64/83n werden dicht mit Gehölzen bepflanzt. Zwischen Langenbergweg und Bruchweg ist Wenn auf den Straßenböschungen Böschungen teilweise kein ausreichender Platz für dichte Pflanzungen ist. Hier werden - wie in den Lageplänen dargestellt - außerhalb des Baukörpers 6 m breite dichte Gehölzpflanzungen angelegt. Der dichte Gehölzriegel zwingt Vögel und Fledermäuse, die Trasse in größerer Höhe zu überfliegen. Wenn die Gehölzpflanzung zwischen Langenbergweg und Bruchweg bei Inbetriebnahme der Straße noch keine ausreichende Höhe oder Dichte aufweist, so wird in der Übergangszeit provisorisch ein 4 m hoher dichter Maschendrahtzaun als Überflughilfe aufgestellt. Von Bau-km 10+140 - 10+275 wird Vorbruch (Kalkstein) als frostfreies Winterquartier für den Kammolch in die Böschung eingebaut. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan. Von Bau-km 8+965 - 9+445 westlich erfolgt lediglich eine Pflanzung einer 1-reihigen Hecke mit größerem Abstand zur Fahrbahn. Für die querenden Fledermausarten werden bei ca. Bau-km 9+890 westlich (2 Stück), Bau-km 10+310 westlich (1 Stück), Bau-km 10+867 westlich (1 Stück), ca. Bau-km 11+852 westlich (2 Stück) Großbäume als „Hop-over“ angepflanzt. Die Wirksamkeit der Großbäume als „Hop-over“ muss dauerhaft erhalten bleiben. Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege der dichten Anpflanzung sowie der 1-reihigen Hecke entlang der B 64/83n obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). <u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u> <u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u>	S 8.1 ^{CEF} des LBP = BV.-Nr. 306

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
307	2 bis 4	40,000 9,900 bis 41,940 12,010 9,860 bis 9,895 (östlich und westlich) 11,839 bis 11,869 (östlich und westlich)	Schutzmaßnahme S 8.2 ^{CEF} Wände Zäune als Über- flughilfen Irritationsschutzwände auf dem BW 5.1 Irritationsschutzwände auf dem BW 6	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Im Bereich des Taubenborn werden - wie in den Lageplänen dargestellt - östlich der B 64/83n von Bau-km 40,000 9,900 bis Bau-km 41,940 12,010 und westlich der B 64/83n von Bau-km 40,300 9,980 bis Bau-km 40,880 12,000 2 4 m hohe Wände in Kombination mit den Schutzeinrichtungen Zäune errichtet. Auf dem Brückenbauwerk über den Hechtgraben wird auf der Westseite eine 2 m hohe Irritationsschutzwand installiert.</p> <p>Die Wände Zäune dienen querenden Fledermäusen, bedingt auch verschiedenen Vogelarten als Überflughilfe. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Zur Verhinderung einer Irritation der Fledermäuse durch Fahrzeugscheinwerfer und Erhöhung der Akzeptanz der Bauwerke als Unterquerungshilfe für die Fledermäuse wird</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf dem Brückenbauwerk über den Bruchweg (BW 5) von Bau-km 9+860 bis 9+895 (östlich (re) und westlich (li)) beidseitig eine Irritationsschutzwand von jeweils 35 m Länge und - auf dem Durchlassbauwerk über den Hechtgraben (BW 6) wird von Bau-km 11+839 bis 11+869 (östlich (re) und westlich (li)) beidseitig eine Irritationsschutzwand von jeweils 30 m Länge <p>installiert.</p> <p>Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege der Überflughilfen / Irritationsschutzwände obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p style="text-align: center;"><u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u> <u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u></p>	S 8.2 ^{CEF} des LBP = BV.-Nr. 307

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
312	2 bis 4	9,890 bis 12,000 11,972 westlich	Ausgleichsmaßnahme A 2.1 Rückbau und Rekultivierung versiegelter Bodenfläche mit Anpflanzung von Großbäumen als „Hop-over“	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. Stadt Höxter Westerbachstraße 45 37671 Höxter	Als Ausgleichsmaßnahme werden die nicht mehr benötigten Fahrbahnflächen der alten B 64/83 und des untergeordneten Straßen- und Wegenetzes vollständig zurückgebaut und rekultiviert. Die Oberflächenbefestigung, der Straßenunterbau und eventuelle Fundamente werden vollständig entfernt. Das ausgebaute Material wird aufbereitet und wieder verwendet oder einer geordneten Deponierung zugeführt. Anschließend werden die Bereiche mit Unter-/Oberboden aufgefüllt, mit Landschaftsrasen eingesät, der gelenkten Sukzession überlassen oder mit Gehölzen bepflanzt. Bei dem rückzubauenden Weg am Fuß des Ziegenberg wird nur die Fahrbahndecke aufgenommen, der Wegeoberbau wird belassen, es erfolgt keine Oberbodenandeckung und die Fläche wird der gelenkten Sukzession überlassen. Die Betonsohlschalen des wegbegleitenden Gewässers am Fuß des Ziegenberges werden entfernt. Die Maßnahme stellt Bodenstandorte mit ihren Speicher-, Regler- und Filterfunktionen wieder her und schafft Flächen zur Niederschlagsversickerung (Retentionsfunktion). Die ökologische Funktion des Gewässers am Fuß des Ziegenberges wird verbessert. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan. Für die querenden Fledermausarten werden bei ca. Bau-km 11+972 westlich (2 Stück) Großbäume als „Hop-over“ angepflanzt. Die Wirksamkeit der Großbäume als „Hop-over“ muss dauerhaft erhalten bleiben. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege der rekultivierten Flächen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. der Stadt Höxter. <u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u>	A 2.1 des LBP = BV.-Nr. 312

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
314	3 und 4	10,235 bis 11,900	Ausgleichsmaßnahme A 2.3 CEF Anlage von 6 Gesteins- wällen sowie von 2 Gesteinswällen für die Bauzeit	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung) bzw. Stadt Höxter Westerbachstraße 45 37671 Höxter	<p>Als Ausgleichsmaßnahme werden - wie in den Lageplänen dargestellt - in der Gemarkung Höxter, Flur 17, Flurstücke 136, 138, 172, 177, 178, 184 und 185 sowie Flur 19 Flurstücke 10 und 60 und in der Gemarkung Godelheim, Flur 8, Flurstück 153/98 insgesamt 6 Gesteinswälle angelegt. Die Gesteinswälle sind 60 - 80 m lang, 6 - 10 m breit und 1,50 - 2,00 m hoch und werden aus grobem Gesteinsmaterial unterschiedlicher Korngrößenzusammensetzung aufgeschüttet. Eine Verdichtung des Materials oder eine Andeckung mit Oberboden erfolgen nicht. Vorhandene Fichten werden beseitigt.</p> <p>Durch die Maßnahme werden neue Sommerlebensräume und Überwinterungsquartiere für den Kammmolch, die Schlingnatter und die Zauneidechse geschaffen. 4 der 6 vorgesehenen Gesteinswälle wurden bereits 2006 fertig gestellt. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Zur Sicherung der Winterquartiere für den Kammmolch während der Bauzeit werden zusätzlich, der Straßenböschung vorgelagert, 2 Gesteinswälle angelegt.</p> <p>Diese 2 Gesteinswälle sollen etwa 1 m vor dem Fuß der zukünftigen Straßenböschung errichtet werden, so dass der Abstand zwischen zukünftigen Fahrbahnrand und Gesteinswall mehr als 10 m beträgt. Die Gesteinswälle weisen ca. 85 m bzw. 68 m Länge auf und werden mit einer Breite von durchschnittlich ca. 4 m angeschüttet. Nähere Details zur baulichen Ausführung sind der „Nachuntersuchung zum Kammmolch“ - Unterlage 12.12 - zu entnehmen.</p> <p>Sofern die Flächen nicht schon im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. im Eigentum der Stadt Höxter stehen, werden sie von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben und gehen anschließend in das Eigentum der Stadt Höxter über.</p> <p>Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung der Ausgleichsmaßnahme aller Flächen wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundes-</p>	A 2.3 CEF des LBP = BV.-Nr. 314

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>straßenverwaltung) eingetragen.</p> <p>Die Kosten der Ausgleichsmaßnahme sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über einen Zeitraum von 3 Jahren trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Danach wird die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahme der Stadt Höxter übertragen. Sie kann aber auch einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Über Art, Umfang und Durchführung der Maßnahme wird zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der Stadt Höxter eine Vereinbarung abgeschlossen.</p> <p style="text-align: center;"><u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u> <u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u></p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
331	1 bis 5	8,000 bis 12,880 9,890 östlich 10,324 westlich 10,859 westlich	Gestaltungsmaßnahme G 1 Eingrünung der Straßenebenenflächen – Landschaftsrasen mit Anpflanzung von Großbäumen als „Hop-over“	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. künftiger Eigentümer	<p>Als Gestaltungsmaßnahme werden alle Straßenebenenflächen landschaftsgerecht eingegrünt: Auf den Banketten und Mulden werden durch Ansaat mit Landschaftsrasen mehrschürige Rasenflächen, auf den Böschungen und sonstigen Ebenflächen einschürige oder mehrjährige Rasenflächen entwickelt. Weitere Ebenflächen entlang der Trasse und an den Anschlussstellen werden mit Landschaftsrasen eingesät.</p> <p>Die Begrünung und Bepflanzung der Straßenebenenflächen dient der Einbindung des Straßenkörpers in den umgebenden Landschaftsraum und trägt dazu bei, die betriebsbedingten Emissionen Wirkungen in angrenzende Flächen zu verringern. Die hohen Böschungsflächen am Langen Berg (Anschluss der B 83) können nicht maschinell gepflegt werden. Auf diesen Flächen erfolgt eine turnusmäßige Beweidung mit Schafen oder Ziegen. Die Flächen werden dazu mit flexiblen Koppeln gesichert. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Für die querenden Fledermausarten werden bei ca. Bau-km 9+890 östlich (2 Stück), Bau-km 10+324 westlich (1 Stück), Bau-km 10+859 westlich (1 Stück) Großbäume als „Hop-over“ angepflanzt. Die Wirksamkeit der Großbäume als „Hop-over“ muss dauerhaft erhalten bleiben.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. dem künftigen Eigentümer nach der 3-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p style="text-align: center;"><u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u> <u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u></p>	G 1 des LBP = BV.-Nr. 331

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
332	1 bis 5	8,000 bis 12,880 11,854 östlich 11,854 bis 11,957	Gestaltungsmaßnahme G 2 Eingrünung der Straßen- nebenflächen – Gehölzflächen mit Anpflanzung von Groß- bäumen als „Hop-over“ Baumhecke aus Erlen (Heister)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung) bzw. künftiger Eigentümer	<p>Als Gestaltungsmaßnahme werden alle Straßennebenflächen landschaftsgerecht eingegrünt: Auf Teilen der Böschungen, auf Nebenflächen entlang der Trasse und an den Anschlussstellen werden dichte mehrreihige Gehölzpflanzungen angelegt. Die Artenauswahl der Gehölzpflanzungen orientiert sich an der potentiellen natürlichen Vegetation. Bei allen Gehölzpflanzungen werden die notwendigen Abstände zur Fahrbahn und die Freihaltung der Sichtflächen beachtet.</p> <p>Die Begrünung und Bepflanzung der Straßennebenflächen dient der Einbindung des Straßenkörpers in den umgebenden Landschaftsraum und trägt dazu bei, die betriebsbedingten Emissionen in angrenzende Flächen zu verringern. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Für die querenden Fledermausarten werden bei ca. Bau-km 11+854 östlich (2 Stück) auf der Böschung des verlegten Hechtgrabens Großbäume als „Hop-over“ angepflanzt.</p> <p>Auf der östlichen Grabenböschung des verlegten Hechtgrabens wird von Bau-km 11+854 bis 11+957 eine Baumhecke aus Erlen (Heister) angepflanzt.</p> <p>Die Wirksamkeit der Großbäume als „Hop-over“ und der Baumhecke entlang des Hechtgrabens muss dauerhaft erhalten bleiben.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. dem künftigen Eigentümer nach der 3-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p style="text-align: center;"><u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u></p>	G 2 des LBP = BV.-Nr. 332

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
356	1	8,945 8,935 bis 9,105 8,975	Schutzmaßnahme S 11.1 _{CEF} Zäune als Überflughilfe / Irritationsschutzwände auf den Bauwerken (BW) 3.1 / 3.2	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung) bzw. DB Netz AG Theodor-Heuss-Allee 7 60468 Frankfurt am Main	Als Schutzmaßnahme werden wird am neuen Durchlass des verleg- ten Maibachs - wie im Lageplan dargestellt - auf der Westseite der B 64/83n von Bau-km 8,935 bis Bau-km 8,975 -in Ergänzung der Absturzsicherung- eine 4 m hohe Zäune Irritationsschutzwand als Überflughilfe installiert. Am neuen Durchlass des verlegten Maiba- ches unter der Bahnstrecke werden wird auf der Ostseite -in Ergän- zung der Absturzsicherung- ebenfalls eine 4 m hohe Zäune Irritati- onsschutzwand als Überflughilfe installiert. Die Überflughilfen sollen die Fledermäuse, die zukünftig entlang des verlegten Maibachs fliegen, zum Flug durch den neuen Durchlass bewegen. Falls das scheitert, sollen die Überflughilfen eine Querung der B 64/83n in ausreichender Höhe bewirken, um eine Kollisionsge- fahr für Fledermäuse abzuwenden. Nähere Einzelheiten siehe Land- schaftspflegerischer Begleitplan. Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutsch- land (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege der Überflughilfe im Zuge der B 64/83n obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege der Überflughilfe im Zuge der DB- Strecke obliegt der DB Netz AG. Über Art, Umfang und Durchführung der Maßnahme wird zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der DB Netz AG eine Vereinbarung abgeschlossen (siehe auch BV.- Nr. 201). <u>neue Bauwerksverzeichnisnummer</u> <u>gemäß Deckblatt „A“</u> <u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u>	S 11.1 _{CEF} des LBP = BV.-Nr. 356

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
357	1 und 2	8,945 bis 9,105 8,956 westlich und östlich	Schutzmaßnahme S 11.2 _{CEF} Leitstruktur für Fleder- mäuse mit Anpflanzung von Groß- bäumen als „Hop-over“	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung) bzw. künftige Eigentümer	<p>Als Schutzmaßnahme wird - wie in den Lageplänen dargestellt - westlich der B 64/83n eine Baumreihe aus Birken in geschwungenem Verlauf zwischen den vorhandenen Birken an der Straße "Am Maibach" und dem neuen Durchlass gepflanzt. Unter den Gehölzen wird ein 5 m breiter Krautstreifen angelegt. Im Bereich des vorhandenen Gartens kann auf den Krautstreifen verzichtet werden. Der hier vorhandene Walnussbaum kann in die Baumreihe integriert werden. Unmittelbar vor dem Durchlass wird mit einer beidseitigen Erlenpflanzung eine Torsituation in den Durchlass initiiert. Östlich der B 64/83n werden entlang des verlegten Maibachs beidseitig mind. 5 m breite Randstreifen mit Krautfluren angelegt. Auf diesen Randstreifen werden Obstbäume gepflanzt. Gemäß Deckblatt „B“ werden die neue Lage des Maibachs und somit auch der Schutzmaßnahme S 11.2_{CEF} geringfügig geändert und an die Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfs der Stadt Höxter zur 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 7/3 „Am Maibach“ angepasst (siehe Lageplan Bl. 2).</p> <p>Das neue Gewässerprofil des verlegten Maibachs wird mit einer Sohlbreite zwischen zwei bis drei Meter und einer maximalen Böschungeneigung von 1:1,5 profiliert. Für den Mittel- und Niedrigwasserabfluss wird in der Sohle des neuen Gewässerabschnittes eine mäandrierende Trockenwetterrinne mit einer Breite von 0,3 m und einer Tiefe von 0,2 m hergestellt.</p> <p>Die Maßnahme soll zum einen von Westen entlang der Birkenreihe anliegende Fledermäuse ablenken und zum neuen Durchlassbauwerk leiten, das sie dann zur Unterquerung der B 64/83n nutzen. Zum anderen sollen Fledermäuse aus der Ortslage Godelheim entlang des verlegten Maibachs zum neuen Durchlassbauwerk geführt werden. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Für die querenden Fledermausarten werden bei " bei ca. Bau-km 8+956 westlich (2 Stück) und östlich (2 Stück) Großbäume als „Hop-over“ angepflanzt. Die Wirksamkeit der Großbäume als „Hop-over“</p>	S 11.2 _{CEF} des LBP = BV.-Nr. 357

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>muss dauerhaft erhalten bleiben.</p> <p>Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Nach Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren geht die Unterhaltung bzw. Pflege der Anpflanzungen auf die künftigen Eigentümer über.</p> <p><u>neue Bauwerksverzeichnisnummer gemäß Deckblatt „A“ geändert gemäß Deckblatt „D“</u></p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
306	1 bis 4	8,750 bis 41,980 11,960 westlich der B 64/83n 9,890 westlich, 10,310 westlich, 10,867 westlich, 11,852 westlich	Schutzmaßnahme S 8.1 ^{CEF} Dichte Abpflanzung ent- lang der Trasse bzw. Einbau von Vor- bruch in die Böschung mit Anpflanzung von Groß- bäume als „Hop-over“	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Die Straßenböschungen auf der westlichen Seite der Trasse der B 64/83n werden dicht mit Gehölzen bepflanzt. Zwischen Langenbergweg und Bruchweg ist Wenn auf den Straßenböschungen Böschungen teilweise kein ausreichender Platz für dichte Pflanzungen ist. Hier werden - wie in den Lageplänen dargestellt - außerhalb des Baukörpers 6 m breite dichte Gehölzpflanzungen angelegt. Der dichte Gehölzriegel zwingt Vögel und Fledermäuse, die Trasse in größerer Höhe zu überfliegen.</p> <p>Wenn die Gehölzpflanzung zwischen Langenbergweg und Bruchweg bei Inbetriebnahme der Straße noch keine ausreichende Höhe oder Dichte aufweist, so wird in der Übergangszeit provisorisch ein 4 m hoher dichter Maschendrahtzaun als Überflughilfe aufgestellt. Von Bau-km 10+140 - 10+275 wird Vorbruch (Kalkstein) als frostfreies Winterquartier für den Kammolch in die Böschung eingebaut. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Von Bau-km 8+965 - 9+445 westlich erfolgt lediglich eine Pflanzung einer 1-reihigen Hecke mit größerem Abstand zur Fahrbahn.</p> <p>Für die querenden Fledermausarten werden bei ca. Bau-km 9+890 westlich (2 Stück), Bau-km 10+310 westlich (1 Stück), Bau-km 10+867 westlich (1 Stück), ca. Bau-km 11+852 westlich (2 Stück) Großbäume als „Hop-over“ angepflanzt. Die Wirksamkeit der Großbäume als „Hop-over“ muss dauerhaft erhalten bleiben.</p> <p>Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege der dichten Anpflanzung sowie der 1-reihigen Hecke entlang der B 64/83n obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p style="text-align: center;"><u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u> <u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u></p>	S 8.1 ^{CEF} des LBP = BV.-Nr. 306

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
307	2 bis 4	40,000 9,900 bis 41,940 12,010 9,860 bis 9,895 (östlich und westlich) 11,839 bis 11,869 (östlich und westlich)	Schutzmaßnahme S 8.2 ^{CEF} Wände Zäune als Über- flughilfen Irritationsschutzwände auf dem BW 5.1 Irritationsschutzwände auf dem BW 6	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Im Bereich des Taubenborn werden - wie in den Lageplänen dargestellt - östlich der B 64/83n von Bau-km 40,000 9,900 bis Bau-km 41,940 12,010 und westlich der B 64/83n von Bau-km 40,300 9,980 bis Bau-km 40,880 12,000 2 4 m hohe Wände in Kombination mit den Schutzeinrichtungen Zäune errichtet. Auf dem Brückenbauwerk über den Hechtgraben wird auf der Westseite eine 2 m hohe Irritationsschutzwand installiert.</p> <p>Die Wände Zäune dienen querenden Fledermäusen, bedingt auch verschiedenen Vogelarten als Überflughilfe. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Zur Verhinderung einer Irritation der Fledermäuse durch Fahrzeugscheinwerfer und Erhöhung der Akzeptanz der Bauwerke als Unterquerungshilfe für die Fledermäuse wird</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf dem Brückenbauwerk über den Bruchweg (BW 5) von Bau-km 9+860 bis 9+895 (östlich (re) und westlich (li)) beidseitig eine Irritationsschutzwand von jeweils 35 m Länge und - auf dem Durchlassbauwerk über den Hechtgraben (BW 6) wird von Bau-km 11+839 bis 11+869 (östlich (re) und westlich (li)) beidseitig eine Irritationsschutzwand von jeweils 30 m Länge <p>installiert.</p> <p>Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege der Überflughilfen / Irritationsschutzwände obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p style="text-align: center;"><u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u> <u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u></p>	S 8.2 ^{CEF} des LBP = BV.-Nr. 307

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
312	2 bis 4	9,890 bis 12,000 11,972 westlich	Ausgleichsmaßnahme A 2.1 Rückbau und Rekultivie- rung versiegelter Boden- fläche mit Anpflanzung von Groß- bäumen als „Hop-over“	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung) bzw. Stadt Höxter Westerbachstraße 45 37671 Höxter	Als Ausgleichsmaßnahme werden die nicht mehr benötigten Fahr- bahnflächen der alten B 64/83 und des untergeordneten Straßen- und Wegenetzes vollständig zurückgebaut und rekultiviert. Die Ober- flächenbefestigung, der Straßenunterbau und eventuelle Fundamen- te werden vollständig entfernt. Das ausgebaute Material wird aufbe- reitet und wieder verwendet oder einer geordneten Deponierung zu- geführt. Anschließend werden die Bereiche mit Unter-/Oberboden aufgefüllt, mit Landschaftsrassen eingesät, der gelenkten Sukzession überlassen oder mit Gehölzen bepflanzt. Bei dem rückzubauenden Weg am Fuß des Ziegenberg wird nur die Fahrbahndecke aufge- nommen, der Wegeoberbau wird belassen, es erfolgt keine Oberbo- denandeckung und die Fläche wird der gelenkten Sukzession über- lassen. Die Betonsohlschalen des wegbegleitenden Gewässers am Fuß des Ziegenberges werden entfernt. Die Maßnahme stellt Bodenstandorte mit ihren Speicher-, Regler- und Filterfunktionen wieder her und schafft Flächen zur Nieder- schlagsversickerung (Retentionsfunktion). Die ökologische Funktion des Gewässers am Fuß des Ziegenberges wird verbessert. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan. Für die querenden Fledermausarten werden bei ca. Bau-km 11+972 westlich (2 Stück) Großbäume als „Hop-over“ angepflanzt. Die Wirk- samkeit der Großbäume als „Hop-over“ muss dauerhaft erhalten bleiben. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege der rekultivierten Flächen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. der Stadt Höxter. <u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u>	A 2.1 des LBP = BV.-Nr. 312

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
314	3 und 4	10,235 bis 11,900	Ausgleichsmaßnahme A 2.3 CEF Anlage von 6 Gesteins- wällen sowie von 2 Gesteinswällen für die Bauzeit	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung) bzw. Stadt Höxter Westerbachstraße 45 37671 Höxter	Als Ausgleichsmaßnahme werden - wie in den Lageplänen darge- stellt - in der Gemarkung Höxter, Flur 17, Flurstücke 136, 138, 172, 177, 178, 184 und 185 sowie Flur 19 Flurstücke 10 und 60 und in der Gemarkung Godelheim, Flur 8, Flurstück 153/98 insgesamt 6 Gesteinswälle angelegt. Die Gesteinswälle sind 60 - 80 m lang, 6 - 10 m breit und 1,50 - 2,00 m hoch und werden aus grobem Ge- steinsmaterial unterschiedlicher Korngrößenzusammensetzung auf- geschüttet. Eine Verdichtung des Materials oder eine Andeckung mit Oberboden erfolgen nicht. Vorhandene Fichten werden beseitigt. Durch die Maßnahme werden neue Sommerlebensräume und Überwinterungsquartiere für den Kammmolch, die Schlingnatter und die Zauneidechse geschaffen. 4 der 6 vorgesehenen Gesteinswälle wurden bereits 2006 fertig gestellt. Nähere Einzelheiten siehe Land- schaftspflegerischer Begleitplan. Zur Sicherung der Winterquartiere für den Kammmolch während der Bauzeit werden zusätzlich, der Straßenböschung vorgelagert, 2 Ge- steinswälle angelegt. Diese 2 Gesteinswälle sollen etwa 1 m vor dem Fuß der zukünftigen Straßenböschung errichtet werden, so dass der Abstand zwischen zukünftigen Fahrbahnrand und Gesteinswall mehr als 10 m beträgt. Die Gesteinswälle weisen ca. 85 m bzw. 68 m Länge auf und wer- den mit einer Breite von durchschnittlich ca. 4 m angeschüttet. Nähere Details zur baulichen Ausführung sind der „Nachuntersu- chung zum Kammmolch“ - Unterlage 12.12 - zu entnehmen. Sofern die Flächen nicht schon im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. im Eigentum der Stadt Höxter stehen, werden sie von der Bundesrepublik Deutsch- land (Bundesstraßenverwaltung) erworben und gehen anschließend in das Eigentum der Stadt Höxter über. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung der Ausgleichsmaß- nahme aller Flächen wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundes-	A 2.3 CEF des LBP = BV.-Nr. 314

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>straßenverwaltung) eingetragen.</p> <p>Die Kosten der Ausgleichsmaßnahme sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über einen Zeitraum von 3 Jahren trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Danach wird die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahme der Stadt Höxter übertragen. Sie kann aber auch einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Über Art, Umfang und Durchführung der Maßnahme wird zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der Stadt Höxter eine Vereinbarung abgeschlossen.</p> <p style="text-align: center;"><u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u> <u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u></p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
331	1 bis 5	8,000 bis 12,880 9,890 östlich 10,324 westlich 10,859 westlich	Gestaltungsmaßnahme G 1 Eingrünung der Straßen- nebenflächen – Landschaftsrassen mit Anpflanzung von Groß- bäumen als „Hop-over“	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung) bzw. künftiger Eigentümer	<p>Als Gestaltungsmaßnahme werden alle Straßennebenflächen landschaftsgerecht eingegrünt: Auf den Banketten und Mulden werden durch Ansaat mit Landschaftsrassen mehrschürige Rasenflächen, auf den Böschungen und sonstigen Nebenflächen einschürige oder mehrjährige Rasenflächen entwickelt. Weitere Nebenflächen entlang der Trasse und an den Anschlussstellen werden mit Landschaftsrassen eingesät.</p> <p>Die Begrünung und Bepflanzung der Straßennebenflächen dient der Einbindung des Straßenkörpers in den umgebenden Landschaftsraum und trägt dazu bei, die betriebsbedingten Emissionen Wirkungen in angrenzende Flächen zu verringern.</p> <p>Die hohen Böschungsflächen am Langen Berg (Anschluss der B 83) können nicht maschinell gepflegt werden. Auf diesen Flächen erfolgt eine turnusmäßige Beweidung mit Schafen oder Ziegen. Die Flächen werden dazu mit flexiblen Koppeln gesichert.</p> <p>Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Für die querenden Fledermausarten werden bei ca. Bau-km 9+890 östlich (2 Stück), Bau-km 10+324 westlich (1 Stück), Bau-km 10+859 westlich (1 Stück) Großbäume als „Hop-over“ angepflanzt. Die Wirksamkeit der Großbäume als „Hop-over“ muss dauerhaft erhalten bleiben.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. dem künftigen Eigentümer nach der 3-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p><u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u> <u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u></p>	G 1 des LBP = BV.-Nr. 331

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
332	1 bis 5	8,000 bis 12,880 11,854 östlich 11,854 bis 11,957	Gestaltungsmaßnahme G 2 Eingrünung der Straßen- nebenflächen – Gehölzflächen mit Anpflanzung von Groß- bäumen als „Hop-over“ Baumhecke aus Erlen (Heister)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung) bzw. künftiger Eigentümer	<p>Als Gestaltungsmaßnahme werden alle Straßennebenflächen landschaftsgerecht eingegrünt: Auf Teilen der Böschungen, auf Nebenflächen entlang der Trasse und an den Anschlussstellen werden dichte mehrreihige Gehölzpflanzungen angelegt. Die Artenauswahl der Gehölzpflanzungen orientiert sich an der potentiellen natürlichen Vegetation. Bei allen Gehölzpflanzungen werden die notwendigen Abstände zur Fahrbahn und die Freihaltung der Sichtflächen beachtet.</p> <p>Die Begrünung und Bepflanzung der Straßennebenflächen dient der Einbindung des Straßenkörpers in den umgebenden Landschaftsraum und trägt dazu bei, die betriebsbedingten Emissionen in angrenzende Flächen zu verringern. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Für die querenden Fledermausarten werden bei ca. Bau-km 11+854 östlich (2 Stück) auf der Böschung des verlegten Hechtgrabens Großbäume als „Hop-over“ angepflanzt.</p> <p>Auf der östlichen Grabenböschung des verlegten Hechtgrabens wird von Bau-km 11+854 bis 11+957 eine Baumhecke aus Erlen (Heister) angepflanzt.</p> <p>Die Wirksamkeit der Großbäume als „Hop-over“ und der Baumhecke entlang des Hechtgrabens muss dauerhaft erhalten bleiben.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. dem künftigen Eigentümer nach der 3-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p style="text-align: center;"><u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u></p>	G 2 des LBP = BV.-Nr. 332

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
356	1	8,945 8,935 bis 9,105 8,975	Schutzmaßnahme S 11.1 _{CEF} Zäune als Überflughilfe / Irritationsschutzwände auf den Bauwerken (BW) 3.1 / 3.2	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung) bzw. DB Netz AG Theodor-Heuss-Allee 7 60468 Frankfurt am Main	Als Schutzmaßnahme werden wird am neuen Durchlass des verleg- ten Maibachs - wie im Lageplan dargestellt - auf der Westseite der B 64/83n von Bau-km 8,935 bis Bau-km 8,975 -in Ergänzung der Absturzsicherung- eine 4 m hohe Zäune Irritationsschutzwand als Überflughilfe installiert. Am neuen Durchlass des verlegten Maiba- ches unter der Bahnstrecke werden wird auf der Ostseite -in Ergän- zung der Absturzsicherung- ebenfalls eine 4 m hohe Zäune Irritati- onsschutzwand als Überflughilfe installiert. Die Überflughilfen sollen die Fledermäuse, die zukünftig entlang des verlegten Maibachs fliegen, zum Flug durch den neuen Durchlass bewegen. Falls das scheitert, sollen die Überflughilfen eine Querung der B 64/83n in ausreichender Höhe bewirken, um eine Kollisionsge- fahr für Fledermäuse abzuwenden. Nähere Einzelheiten siehe Land- schaftspflegerischer Begleitplan. Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutsch- land (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege der Überflughilfe im Zuge der B 64/83n obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege der Überflughilfe im Zuge der DB- Strecke obliegt der DB Netz AG. Über Art, Umfang und Durchführung der Maßnahme wird zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der DB Netz AG eine Vereinbarung abgeschlossen (siehe auch BV.- Nr. 201). <u>neue Bauwerksverzeichnisnummer</u> <u>gemäß Deckblatt „A“</u> <u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u>	S 11.1 _{CEF} des LBP = BV.-Nr. 356

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
357	1 und 2	8,945 bis 9,105 8,956 westlich und östlich	Schutzmaßnahme S 11.2 _{CEF} Leitstruktur für Fleder- mäuse mit Anpflanzung von Groß- bäumen als „Hop-over“	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung) bzw. künftige Eigentümer	<p>Als Schutzmaßnahme wird - wie in den Lageplänen dargestellt - westlich der B 64/83n eine Baumreihe aus Birken in geschwungenem Verlauf zwischen den vorhandenen Birken an der Straße "Am Maibach" und dem neuen Durchlass gepflanzt. Unter den Gehölzen wird ein 5 m breiter Krautstreifen angelegt. Im Bereich des vorhandenen Gartens kann auf den Krautstreifen verzichtet werden. Der hier vorhandene Walnussbaum kann in die Baumreihe integriert werden. Unmittelbar vor dem Durchlass wird mit einer beidseitigen Erlenpflanzung eine Torsituation in den Durchlass initiiert. Östlich der B 64/83n werden entlang des verlegten Maibachs beidseitig mind. 5 m breite Randstreifen mit Krautfluren angelegt. Auf diesen Randstreifen werden Obstbäume gepflanzt. Gemäß Deckblatt „B“ werden die neue Lage des Maibachs und somit auch der Schutzmaßnahme S 11.2_{CEF} geringfügig geändert und an die Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfs der Stadt Höxter zur 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 7/3 „Am Maibach“ angepasst (siehe Lageplan Bl. 2).</p> <p>Das neue Gewässerprofil des verlegten Maibachs wird mit einer Sohlbreite zwischen zwei bis drei Meter und einer maximalen Böschungeneigung von 1:1,5 profiliert. Für den Mittel- und Niedrigwasserabfluss wird in der Sohle des neuen Gewässerabschnittes eine mäandrierende Trockenwetterrinne mit einer Breite von 0,3 m und einer Tiefe von 0,2 m hergestellt.</p> <p>Die Maßnahme soll zum einen von Westen entlang der Birkenreihe anfliegende Fledermäuse ablenken und zum neuen Durchlassbauwerk leiten, das sie dann zur Unterquerung der B 64/83n nutzen. Zum anderen sollen Fledermäuse aus der Ortslage Godelheim entlang des verlegten Maibachs zum neuen Durchlassbauwerk geführt werden. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Für die querenden Fledermausarten werden bei " bei ca. Bau-km 8+956 westlich (2 Stück) und östlich (2 Stück) Großbäume als „Hop-over“ angepflanzt. Die Wirksamkeit der Großbäume als „Hop-over“</p>	S 11.2 _{CEF} des LBP = BV.-Nr. 357

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>muss dauerhaft erhalten bleiben.</p> <p>Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Nach Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren geht die Unterhaltung bzw. Pflege der Anpflanzungen auf die künftigen Eigentümer über.</p> <p><u>neue Bauwerksverzeichnisnummer gemäß Deckblatt „A“ geändert gemäß Deckblatt „D“</u></p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
306	1 bis 4	8,750 bis 41,980 11,960 westlich der B 64/83n 9,890 westlich, 10,310 westlich, 10,867 westlich, 11,852 westlich	Schutzmaßnahme S 8.1 ^{CEF} Dichte Abpflanzung ent- lang der Trasse bzw. Einbau von Vor- bruch in die Böschung mit Anpflanzung von Groß- bäume als „Hop-over“	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	Die Straßenböschungen auf der westlichen Seite der Trasse der B 64/83n werden dicht mit Gehölzen bepflanzt. Zwischen Langenbergweg und Bruchweg ist Wenn auf den Straßenböschungen Böschungen teilweise kein ausreichender Platz für dichte Pflanzungen ist . Hier werden - wie in den Lageplänen dargestellt - außerhalb des Baukörpers 6 m breite dichte Gehölzpflanzungen angelegt. Der dichte Gehölzriegel zwingt Vögel und Fledermäuse, die Trasse in größerer Höhe zu überfliegen. Wenn die Gehölzpflanzung zwischen Langenbergweg und Bruchweg bei Inbetriebnahme der Straße noch keine ausreichende Höhe oder Dichte aufweist, so wird in der Übergangszeit provisorisch ein 4 m hoher dichter Maschendrahtzaun als Überflughilfe aufgestellt. Von Bau-km 10+140 - 10+275 wird Vorbruch (Kalkstein) als frostfreies Winterquartier für den Kammolch in die Böschung eingebaut. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan. Von Bau-km 8+965 - 9+445 westlich erfolgt lediglich eine Pflanzung einer 1-reihigen Hecke mit größerem Abstand zur Fahrbahn. Für die querenden Fledermausarten werden bei ca. Bau-km 9+890 westlich (2 Stück), Bau-km 10+310 westlich (1 Stück), Bau-km 10+867 westlich (1 Stück), ca. Bau-km 11+852 westlich (2 Stück) Großbäume als „Hop-over“ angepflanzt. Die Wirksamkeit der Großbäume als „Hop-over“ muss dauerhaft erhalten bleiben. Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege der dichten Anpflanzung sowie der 1-reihigen Hecke entlang der B 64/83n obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). <u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u> <u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u>	S 8.1 ^{CEF} des LBP = BV.-Nr. 306

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
307	2 bis 4	40,000 9,900 bis 41,940 12,010 9,860 bis 9,895 (östlich und westlich) 11,839 bis 11,869 (östlich und westlich)	Schutzmaßnahme S 8.2 ^{CEF} Wände Zäune als Über- flughilfen Irritationsschutzwände auf dem BW 5.1 Irritationsschutzwände auf dem BW 6	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Im Bereich des Taubenborn werden - wie in den Lageplänen dargestellt - östlich der B 64/83n von Bau-km 40,000 9,900 bis Bau-km 41,940 12,010 und westlich der B 64/83n von Bau-km 40,300 9,980 bis Bau-km 40,880 12,000 2 4 m hohe Wände in Kombination mit den Schutzeinrichtungen Zäune errichtet. Auf dem Brückenbauwerk über den Hechtgraben wird auf der Westseite eine 2 m hohe Irritationsschutzwand installiert.</p> <p>Die Wände Zäune dienen querenden Fledermäusen, bedingt auch verschiedenen Vogelarten als Überflughilfe. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Zur Verhinderung einer Irritation der Fledermäuse durch Fahrzeugscheinwerfer und Erhöhung der Akzeptanz der Bauwerke als Unterquerungshilfe für die Fledermäuse wird</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf dem Brückenbauwerk über den Bruchweg (BW 5) von Bau-km 9+860 bis 9+895 (östlich (re) und westlich (li)) beidseitig eine Irritationsschutzwand von jeweils 35 m Länge und - auf dem Durchlassbauwerk über den Hechtgraben (BW 6) wird von Bau-km 11+839 bis 11+869 (östlich (re) und westlich (li)) beidseitig eine Irritationsschutzwand von jeweils 30 m Länge <p>installiert.</p> <p>Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege der Überflughilfen / Irritationsschutzwände obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p style="text-align: center;"><u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u> <u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u></p>	S 8.2 ^{CEF} des LBP = BV.-Nr. 307

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
312	2 bis 4	9,890 bis 12,000 11,972 westlich	Ausgleichsmaßnahme A 2.1 Rückbau und Rekultivie- rung versiegelter Boden- fläche mit Anpflanzung von Groß- bäumen als „Hop-over“	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung) bzw. Stadt Höxter Westerbachstraße 45 37671 Höxter	Als Ausgleichsmaßnahme werden die nicht mehr benötigten Fahr- bahnflächen der alten B 64/83 und des untergeordneten Straßen- und Wegenetzes vollständig zurückgebaut und rekultiviert. Die Ober- flächenbefestigung, der Straßenunterbau und eventuelle Fundamen- te werden vollständig entfernt. Das ausgebaute Material wird aufbe- reitet und wieder verwendet oder einer geordneten Deponierung zu- geführt. Anschließend werden die Bereiche mit Unter-/Oberboden aufgefüllt, mit Landschaftsrassen eingesät, der gelenkten Sukzession überlassen oder mit Gehölzen bepflanzt. Bei dem rückzubauenden Weg am Fuß des Ziegenberg wird nur die Fahrbahndecke aufge- nommen, der Wegeoberbau wird belassen, es erfolgt keine Oberbo- denandeckung und die Fläche wird der gelenkten Sukzession über- lassen. Die Betonsohlschalen des wegbegleitenden Gewässers am Fuß des Ziegenberges werden entfernt. Die Maßnahme stellt Bodenstandorte mit ihren Speicher-, Regler- und Filterfunktionen wieder her und schafft Flächen zur Nieder- schlagsversickerung (Retentionsfunktion). Die ökologische Funktion des Gewässers am Fuß des Ziegenberges wird verbessert. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan. Für die querenden Fledermausarten werden bei ca. Bau-km 11+972 westlich (2 Stück) Großbäume als „Hop-over“ angepflanzt. Die Wirk- samkeit der Großbäume als „Hop-over“ muss dauerhaft erhalten bleiben. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege der rekultivierten Flächen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. der Stadt Höxter. <u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u>	A 2.1 des LBP = BV.-Nr. 312

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
314	3 und 4	10,235 bis 11,900	Ausgleichsmaßnahme A 2.3 CEF Anlage von 6 Gesteins- wällen sowie von 2 Gesteinswällen für die Bauzeit	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung) bzw. Stadt Höxter Westerbachstraße 45 37671 Höxter	Als Ausgleichsmaßnahme werden - wie in den Lageplänen darge- stellt - in der Gemarkung Höxter, Flur 17, Flurstücke 136, 138, 172, 177, 178, 184 und 185 sowie Flur 19 Flurstücke 10 und 60 und in der Gemarkung Godelheim, Flur 8, Flurstück 153/98 insgesamt 6 Gesteinswälle angelegt. Die Gesteinswälle sind 60 - 80 m lang, 6 - 10 m breit und 1,50 - 2,00 m hoch und werden aus grobem Ge- steinsmaterial unterschiedlicher Korngrößenzusammensetzung auf- geschüttet. Eine Verdichtung des Materials oder eine Andeckung mit Oberboden erfolgen nicht. Vorhandene Fichten werden beseitigt. Durch die Maßnahme werden neue Sommerlebensräume und Überwinterungsquartiere für den Kammmolch, die Schlingnatter und die Zauneidechse geschaffen. 4 der 6 vorgesehenen Gesteinswälle wurden bereits 2006 fertig gestellt. Nähere Einzelheiten siehe Land- schaftspflegerischer Begleitplan. Zur Sicherung der Winterquartiere für den Kammmolch während der Bauzeit werden zusätzlich, der Straßenböschung vorgelagert, 2 Ge- steinswälle angelegt. Diese 2 Gesteinswälle sollen etwa 1 m vor dem Fuß der zukünftigen Straßenböschung errichtet werden, so dass der Abstand zwischen zukünftigen Fahrbahnrand und Gesteinswall mehr als 10 m beträgt. Die Gesteinswälle weisen ca. 85 m bzw. 68 m Länge auf und wer- den mit einer Breite von durchschnittlich ca. 4 m angeschüttet. Nähere Details zur baulichen Ausführung sind der „Nachuntersu- chung zum Kammmolch“ - Unterlage 12.12 - zu entnehmen. Sofern die Flächen nicht schon im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. im Eigentum der Stadt Höxter stehen, werden sie von der Bundesrepublik Deutsch- land (Bundesstraßenverwaltung) erworben und gehen anschließend in das Eigentum der Stadt Höxter über. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung der Ausgleichsmaß- nahme aller Flächen wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundes-	A 2.3 CEF des LBP = BV.-Nr. 314

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>straßenverwaltung) eingetragen.</p> <p>Die Kosten der Ausgleichsmaßnahme sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über einen Zeitraum von 3 Jahren trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Danach wird die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahme der Stadt Höxter übertragen. Sie kann aber auch einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Über Art, Umfang und Durchführung der Maßnahme wird zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der Stadt Höxter eine Vereinbarung abgeschlossen.</p> <p style="text-align: center;"><u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u> <u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u></p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
331	1 bis 5	8,000 bis 12,880 9,890 östlich 10,324 westlich 10,859 westlich	Gestaltungsmaßnahme G 1 Eingrünung der Straßenebenflächen – Landschaftsrassen mit Anpflanzung von Großbäumen als „Hop-over“	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. künftiger Eigentümer	Als Gestaltungsmaßnahme werden alle Straßenebenflächen landschaftsgerecht eingegrünt: Auf den Banketten und Mulden werden durch Ansaat mit Landschaftsrassen mehrschürige Rasenflächen, auf den Böschungen und sonstigen Nebenflächen einschürige oder mehrjährige Rasenflächen entwickelt. Weitere Nebenflächen entlang der Trasse und an den Anschlussstellen werden mit Landschaftsrassen eingesät. Die Begrünung und Bepflanzung der Straßenebenflächen dient der Einbindung des Straßenkörpers in den umgebenden Landschaftsraum und trägt dazu bei, die betriebsbedingten Emissionen Wirkungen in angrenzende Flächen zu verringern. Die hohen Böschungsflächen am Langen Berg (Anschluss der B 83) können nicht maschinell gepflegt werden. Auf diesen Flächen erfolgt eine turnusmäßige Beweidung mit Schafen oder Ziegen. Die Flächen werden dazu mit flexiblen Koppeln gesichert. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan. Für die querenden Fledermausarten werden bei ca. Bau-km 9+890 östlich (2 Stück), Bau-km 10+324 westlich (1 Stück), Bau-km 10+859 westlich (1 Stück) Großbäume als „Hop-over“ angepflanzt. Die Wirksamkeit der Großbäume als „Hop-over“ muss dauerhaft erhalten bleiben. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. dem künftigen Eigentümer nach der 3-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). <u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u> <u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u>	G 1 des LBP = BV.-Nr. 331

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
332	1 bis 5	8,000 bis 12,880 11,854 östlich 11,854 bis 11,957	Gestaltungsmaßnahme G 2 Eingrünung der Straßenebenflächen – Gehölzflächen mit Anpflanzung von Großbäumen als „Hop-over“ Baumhecke aus Erlen (Heister)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. künftiger Eigentümer	Als Gestaltungsmaßnahme werden alle Straßenebenflächen landschaftsgerecht eingegrünt: Auf Teilen der Böschungen, auf Nebenflächen entlang der Trasse und an den Anschlussstellen werden dichte mehrreihige Gehölzpflanzungen angelegt. Die Artenauswahl der Gehölzpflanzungen orientiert sich an der potentiellen natürlichen Vegetation. Bei allen Gehölzpflanzungen werden die notwendigen Abstände zur Fahrbahn und die Freihaltung der Sichtflächen beachtet. Die Begrünung und Bepflanzung der Straßenebenflächen dient der Einbindung des Straßenkörpers in den umgebenden Landschaftsraum und trägt dazu bei, die betriebsbedingten Emissionen in angrenzende Flächen zu verringern. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan. Für die querenden Fledermausarten werden bei ca. Bau-km 11+854 östlich (2 Stück) auf der Böschung des verlegten Hechtgrabens Großbäume als „Hop-over“ angepflanzt. Auf der östlichen Grabenböschung des verlegten Hechtgrabens wird von Bau-km 11+854 bis 11+957 eine Baumhecke aus Erlen (Heister) angepflanzt. Die Wirksamkeit der Großbäume als „Hop-over“ und der Baumhecke entlang des Hechtgrabens muss dauerhaft erhalten bleiben. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. dem künftigen Eigentümer nach der 3-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	G 2 des LBP = BV.-Nr. 332

geändert gemäß Deckblatt „D“

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
356	1	8,945 8,935 bis 9,105 8,975	Schutzmaßnahme S 11.1 _{CEF} Zäune als Überflughilfe / Irritationsschutzwände auf den Bauwerken (BW) 3.1 / 3.2	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung) bzw. DB Netz AG Theodor-Heuss-Allee 7 60468 Frankfurt am Main	Als Schutzmaßnahme werden wird am neuen Durchlass des verleg- ten Maibachs - wie im Lageplan dargestellt - auf der Westseite der B 64/83n von Bau-km 8,935 bis Bau-km 8,975 -in Ergänzung der Absturzsicherung- eine 4 m hohe Zäune Irritationsschutzwand als Überflughilfe installiert. Am neuen Durchlass des verlegten Maiba- ches unter der Bahnstrecke werden wird auf der Ostseite -in Ergän- zung der Absturzsicherung- ebenfalls eine 4 m hohe Zäune Irritati- onsschutzwand als Überflughilfe installiert. Die Überflughilfen sollen die Fledermäuse, die zukünftig entlang des verlegten Maibachs fliegen, zum Flug durch den neuen Durchlass bewegen. Falls das scheitert, sollen die Überflughilfen eine Querung der B 64/83n in ausreichender Höhe bewirken, um eine Kollisionsge- fahr für Fledermäuse abzuwenden. Nähere Einzelheiten siehe Land- schaftspflegerischer Begleitplan. Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutsch- land (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege der Überflughilfe im Zuge der B 64/83n obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege der Überflughilfe im Zuge der DB- Strecke obliegt der DB Netz AG. Über Art, Umfang und Durchführung der Maßnahme wird zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der DB Netz AG eine Vereinbarung abgeschlossen (siehe auch BV.- Nr. 201). <u>neue Bauwerksverzeichnisnummer</u> <u>gemäß Deckblatt „A“</u> <u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u>	S 11.1 _{CEF} des LBP = BV.-Nr. 356

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
357	1 und 2	8,945 bis 9,105 8,956 westlich und östlich	Schutzmaßnahme S 11.2 _{CEF} Leitstruktur für Fleder- mäuse mit Anpflanzung von Groß- bäumen als „Hop-over“	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung) bzw. künftige Eigentümer	<p>Als Schutzmaßnahme wird - wie in den Lageplänen dargestellt - westlich der B 64/83n eine Baumreihe aus Birken in geschwungenem Verlauf zwischen den vorhandenen Birken an der Straße "Am Maibach" und dem neuen Durchlass gepflanzt. Unter den Gehölzen wird ein 5 m breiter Krautstreifen angelegt. Im Bereich des vorhandenen Gartens kann auf den Krautstreifen verzichtet werden. Der hier vorhandene Walnussbaum kann in die Baumreihe integriert werden. Unmittelbar vor dem Durchlass wird mit einer beidseitigen Erlenpflanzung eine Torsituation in den Durchlass initiiert. Östlich der B 64/83n werden entlang des verlegten Maibachs beidseitig mind. 5 m breite Randstreifen mit Krautfluren angelegt. Auf diesen Randstreifen werden Obstbäume gepflanzt. Gemäß Deckblatt „B“ werden die neue Lage des Maibachs und somit auch der Schutzmaßnahme S 11.2_{CEF} geringfügig geändert und an die Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfs der Stadt Höxter zur 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 7/3 „Am Maibach“ angepasst (siehe Lageplan Bl. 2).</p> <p>Das neue Gewässerprofil des verlegten Maibachs wird mit einer Sohlbreite zwischen zwei bis drei Meter und einer maximalen Böschungeneigung von 1:1,5 profiliert. Für den Mittel- und Niedrigwasserabfluss wird in der Sohle des neuen Gewässerabschnittes eine mäandrierende Trockenwetterrinne mit einer Breite von 0,3 m und einer Tiefe von 0,2 m hergestellt.</p> <p>Die Maßnahme soll zum einen von Westen entlang der Birkenreihe anliegende Fledermäuse ablenken und zum neuen Durchlassbauwerk leiten, das sie dann zur Unterquerung der B 64/83n nutzen. Zum anderen sollen Fledermäuse aus der Ortslage Godelheim entlang des verlegten Maibachs zum neuen Durchlassbauwerk geführt werden. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Für die querenden Fledermausarten werden bei " bei ca. Bau-km 8+956 westlich (2 Stück) und östlich (2 Stück) Großbäume als „Hop-over“ angepflanzt. Die Wirksamkeit der Großbäume als „Hop-over“</p>	S 11.2 _{CEF} des LBP = BV.-Nr. 357

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>muss dauerhaft erhalten bleiben.</p> <p>Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Nach Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren geht die Unterhaltung bzw. Pflege der Anpflanzungen auf die künftigen Eigentümer über.</p> <p><u>neue Bauwerksverzeichnisnummer gemäß Deckblatt „A“ geändert gemäß Deckblatt „D“</u></p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
306	1 bis 4	8,750 bis 41,980 11,960 westlich der B 64/83n 9,890 westlich, 10,310 westlich, 10,867 westlich, 11,852 westlich	Schutzmaßnahme S 8.1 ^{CEF} Dichte Abpflanzung ent- lang der Trasse bzw. Einbau von Vor- bruch in die Böschung mit Anpflanzung von Groß- bäume als „Hop-over“	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	Die Straßenböschungen auf der westlichen Seite der Trasse der B 64/83n werden dicht mit Gehölzen bepflanzt. Zwischen Langenbergweg und Bruchweg ist Wenn auf den Straßenböschungen Böschungen teilweise kein ausreichender Platz für dichte Pflanzungen ist. Hier werden - wie in den Lageplänen dargestellt - außerhalb des Baukörpers 6 m breite dichte Gehölzpflanzungen angelegt. Der dichte Gehölzriegel zwingt Vögel und Fledermäuse, die Trasse in größerer Höhe zu überfliegen. Wenn die Gehölzpflanzung zwischen Langenbergweg und Bruchweg bei Inbetriebnahme der Straße noch keine ausreichende Höhe oder Dichte aufweist, so wird in der Übergangszeit provisorisch ein 4 m hoher dichter Maschendrahtzaun als Überflughilfe aufgestellt. Von Bau-km 10+140 - 10+275 wird Vorbruch (Kalkstein) als frostfreies Winterquartier für den Kammolch in die Böschung eingebaut. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan. Von Bau-km 8+965 - 9+445 westlich erfolgt lediglich eine Pflanzung einer 1-reihigen Hecke mit größerem Abstand zur Fahrbahn. Für die querenden Fledermausarten werden bei ca. Bau-km 9+890 westlich (2 Stück), Bau-km 10+310 westlich (1 Stück), Bau-km 10+867 westlich (1 Stück), ca. Bau-km 11+852 westlich (2 Stück) Großbäume als „Hop-over“ angepflanzt. Die Wirksamkeit der Großbäume als „Hop-over“ muss dauerhaft erhalten bleiben. Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege der dichten Anpflanzung sowie der 1-reihigen Hecke entlang der B 64/83n obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). <u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u> <u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u>	S 8.1 ^{CEF} des LBP = BV.-Nr. 306

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
307	2 bis 4	40,000 9,900 bis 41,940 12,010 9,860 bis 9,895 (östlich und westlich) 11,839 bis 11,869 (östlich und westlich)	Schutzmaßnahme S 8.2 ^{CEF} Wände Zäune als Über- flughilfen Irritationsschutzwände auf dem BW 5.1 Irritationsschutzwände auf dem BW 6	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Im Bereich des Taubenborn werden - wie in den Lageplänen dargestellt - östlich der B 64/83n von Bau-km 40,000 9,900 bis Bau-km 41,940 12,010 und westlich der B 64/83n von Bau-km 40,300 9,980 bis Bau-km 40,880 12,000 2 4 m hohe Wände in Kombination mit den Schutzeinrichtungen Zäune errichtet. Auf dem Brückenbauwerk über den Hechtgraben wird auf der Westseite eine 2 m hohe Irritationsschutzwand installiert.</p> <p>Die Wände Zäune dienen querenden Fledermäusen, bedingt auch verschiedenen Vogelarten als Überflughilfe. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Zur Verhinderung einer Irritation der Fledermäuse durch Fahrzeugscheinwerfer und Erhöhung der Akzeptanz der Bauwerke als Unterquerungshilfe für die Fledermäuse wird</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf dem Brückenbauwerk über den Bruchweg (BW 5) von Bau-km 9+860 bis 9+895 (östlich (re) und westlich (li)) beidseitig eine Irritationsschutzwand von jeweils 35 m Länge und - auf dem Durchlassbauwerk über den Hechtgraben (BW 6) wird von Bau-km 11+839 bis 11+869 (östlich (re) und westlich (li)) beidseitig eine Irritationsschutzwand von jeweils 30 m Länge <p>installiert.</p> <p>Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege der Überflughilfen / Irritationsschutzwände obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p style="text-align: center;"><u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u> <u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u></p>	S 8.2 ^{CEF} des LBP = BV.-Nr. 307

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
312	2 bis 4	9,890 bis 12,000 11,972 westlich	Ausgleichsmaßnahme A 2.1 Rückbau und Rekultivierung versiegelter Bodenfläche mit Anpflanzung von Großbäumen als „Hop-over“	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. Stadt Höxter Westerbachstraße 45 37671 Höxter	Als Ausgleichsmaßnahme werden die nicht mehr benötigten Fahrbahnflächen der alten B 64/83 und des untergeordneten Straßen- und Wegenetzes vollständig zurückgebaut und rekultiviert. Die Oberflächenbefestigung, der Straßenunterbau und eventuelle Fundamente werden vollständig entfernt. Das ausgebaute Material wird aufbereitet und wieder verwendet oder einer geordneten Deponierung zugeführt. Anschließend werden die Bereiche mit Unter-/Oberboden aufgefüllt, mit Landschaftsrasen eingesät, der gelenkten Sukzession überlassen oder mit Gehölzen bepflanzt. Bei dem rückzubauenden Weg am Fuß des Ziegenberg wird nur die Fahrbahndecke aufgenommen, der Wegeoberbau wird belassen, es erfolgt keine Oberbodenandeckung und die Fläche wird der gelenkten Sukzession überlassen. Die Betonsohlschalen des wegbegleitenden Gewässers am Fuß des Ziegenberges werden entfernt. Die Maßnahme stellt Bodenstandorte mit ihren Speicher-, Regler- und Filterfunktionen wieder her und schafft Flächen zur Niederschlagsversickerung (Retentionsfunktion). Die ökologische Funktion des Gewässers am Fuß des Ziegenberges wird verbessert. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan. Für die querenden Fledermausarten werden bei ca. Bau-km 11+972 westlich (2 Stück) Großbäume als „Hop-over“ angepflanzt. Die Wirksamkeit der Großbäume als „Hop-over“ muss dauerhaft erhalten bleiben. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege der rekultivierten Flächen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. der Stadt Höxter. <u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u>	A 2.1 des LBP = BV.-Nr. 312

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
314	3 und 4	10,235 bis 11,900	Ausgleichsmaßnahme A 2.3 CEF Anlage von 6 Gesteins- wällen sowie von 2 Gesteinswällen für die Bauzeit	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung) bzw. Stadt Höxter Westerbachstraße 45 37671 Höxter	Als Ausgleichsmaßnahme werden - wie in den Lageplänen darge- stellt - in der Gemarkung Höxter, Flur 17, Flurstücke 136, 138, 172, 177, 178, 184 und 185 sowie Flur 19 Flurstücke 10 und 60 und in der Gemarkung Godelheim, Flur 8, Flurstück 153/98 insgesamt 6 Gesteinswälle angelegt. Die Gesteinswälle sind 60 - 80 m lang, 6 - 10 m breit und 1,50 - 2,00 m hoch und werden aus grobem Ge- steinsmaterial unterschiedlicher Korngrößenzusammensetzung auf- geschüttet. Eine Verdichtung des Materials oder eine Andeckung mit Oberboden erfolgen nicht. Vorhandene Fichten werden beseitigt. Durch die Maßnahme werden neue Sommerlebensräume und Überwinterungsquartiere für den Kammmolch, die Schlingnatter und die Zauneidechse geschaffen. 4 der 6 vorgesehenen Gesteinswälle wurden bereits 2006 fertig gestellt. Nähere Einzelheiten siehe Land- schaftspflegerischer Begleitplan. Zur Sicherung der Winterquartiere für den Kammmolch während der Bauzeit werden zusätzlich, der Straßenböschung vorgelagert, 2 Ge- steinswälle angelegt. Diese 2 Gesteinswälle sollen etwa 1 m vor dem Fuß der zukünftigen Straßenböschung errichtet werden, so dass der Abstand zwischen zukünftigen Fahrbahnrand und Gesteinswall mehr als 10 m beträgt. Die Gesteinswälle weisen ca. 85 m bzw. 68 m Länge auf und wer- den mit einer Breite von durchschnittlich ca. 4 m angeschüttet. Nähere Details zur baulichen Ausführung sind der „Nachuntersu- chung zum Kammmolch“ - Unterlage 12.12 - zu entnehmen. Sofern die Flächen nicht schon im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. im Eigentum der Stadt Höxter stehen, werden sie von der Bundesrepublik Deutsch- land (Bundesstraßenverwaltung) erworben und gehen anschließend in das Eigentum der Stadt Höxter über. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung der Ausgleichsmaß- nahme aller Flächen wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundes-	A 2.3 CEF des LBP = BV.-Nr. 314

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>straßenverwaltung) eingetragen.</p> <p>Die Kosten der Ausgleichsmaßnahme sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über einen Zeitraum von 3 Jahren trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Danach wird die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahme der Stadt Höxter übertragen. Sie kann aber auch einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Über Art, Umfang und Durchführung der Maßnahme wird zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der Stadt Höxter eine Vereinbarung abgeschlossen.</p> <p style="text-align: center;"><u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u> <u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u></p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
331	1 bis 5	8,000 bis 12,880 9,890 östlich 10,324 westlich 10,859 westlich	Gestaltungsmaßnahme G 1 Eingrünung der Straßen- nebenflächen – Landschaftsrassen mit Anpflanzung von Groß- bäumen als „Hop-over“	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung) bzw. künftiger Eigentümer	<p>Als Gestaltungsmaßnahme werden alle Straßennebenflächen landschaftsgerecht eingegrünt: Auf den Banketten und Mulden werden durch Ansaat mit Landschaftsrassen mehrschürige Rasenflächen, auf den Böschungen und sonstigen Nebenflächen einschürige oder mehrjährige Rasenflächen entwickelt. Weitere Nebenflächen entlang der Trasse und an den Anschlussstellen werden mit Landschaftsrassen eingesät.</p> <p>Die Begrünung und Bepflanzung der Straßennebenflächen dient der Einbindung des Straßenkörpers in den umgebenden Landschaftsraum und trägt dazu bei, die betriebsbedingten Emissionen Wirkungen in angrenzende Flächen zu verringern.</p> <p>Die hohen Böschungsflächen am Langen Berg (Anschluss der B 83) können nicht maschinell gepflegt werden. Auf diesen Flächen erfolgt eine turnusmäßige Beweidung mit Schafen oder Ziegen. Die Flächen werden dazu mit flexiblen Koppeln gesichert.</p> <p>Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Für die querenden Fledermausarten werden bei ca. Bau-km 9+890 östlich (2 Stück), Bau-km 10+324 westlich (1 Stück), Bau-km 10+859 westlich (1 Stück) Großbäume als „Hop-over“ angepflanzt. Die Wirksamkeit der Großbäume als „Hop-over“ muss dauerhaft erhalten bleiben.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. dem künftigen Eigentümer nach der 3-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p><u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u> <u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u></p>	G 1 des LBP = BV.-Nr. 331

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
332	1 bis 5	8,000 bis 12,880 11,854 östlich 11,854 bis 11,957	Gestaltungsmaßnahme G 2 Eingrünung der Straßenebenflächen – Gehölzflächen mit Anpflanzung von Großbäumen als „Hop-over“ Baumhecke aus Erlen (Heister)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. künftiger Eigentümer	Als Gestaltungsmaßnahme werden alle Straßenebenflächen landschaftsgerecht eingegrünt: Auf Teilen der Böschungen, auf Nebenflächen entlang der Trasse und an den Anschlussstellen werden dichte mehrreihige Gehölzpflanzungen angelegt. Die Artenauswahl der Gehölzpflanzungen orientiert sich an der potentiellen natürlichen Vegetation. Bei allen Gehölzpflanzungen werden die notwendigen Abstände zur Fahrbahn und die Freihaltung der Sichtflächen beachtet. Die Begrünung und Bepflanzung der Straßenebenflächen dient der Einbindung des Straßenkörpers in den umgebenden Landschaftsraum und trägt dazu bei, die betriebsbedingten Emissionen in angrenzende Flächen zu verringern. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan. Für die querenden Fledermausarten werden bei ca. Bau-km 11+854 östlich (2 Stück) auf der Böschung des verlegten Hechtgrabens Großbäume als „Hop-over“ angepflanzt. Auf der östlichen Grabenböschung des verlegten Hechtgrabens wird von Bau-km 11+854 bis 11+957 eine Baumhecke aus Erlen (Heister) angepflanzt. Die Wirksamkeit der Großbäume als „Hop-over“ und der Baumhecke entlang des Hechtgrabens muss dauerhaft erhalten bleiben. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. dem künftigen Eigentümer nach der 3-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	G 2 des LBP = BV.-Nr. 332

geändert gemäß Deckblatt „D“

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
356	1	8,945 8,935 bis 9,105 8,975	Schutzmaßnahme S 11.1 _{CEF} Zäune als Überflughilfe / Irritationsschutzwände auf den Bauwerken (BW) 3.1 / 3.2	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung) bzw. DB Netz AG Theodor-Heuss-Allee 7 60468 Frankfurt am Main	Als Schutzmaßnahme werden wird am neuen Durchlass des verleg- ten Maibachs - wie im Lageplan dargestellt - auf der Westseite der B 64/83n von Bau-km 8,935 bis Bau-km 8,975 -in Ergänzung der Absturzsicherung- eine 4 m hohe Zäune Irritationsschutzwand als Überflughilfe installiert. Am neuen Durchlass des verlegten Maiba- ches unter der Bahnstrecke werden wird auf der Ostseite -in Ergän- zung der Absturzsicherung- ebenfalls eine 4 m hohe Zäune Irritati- onsschutzwand als Überflughilfe installiert. Die Überflughilfen sollen die Fledermäuse, die zukünftig entlang des verlegten Maibachs fliegen, zum Flug durch den neuen Durchlass bewegen. Falls das scheitert, sollen die Überflughilfen eine Querung der B 64/83n in ausreichender Höhe bewirken, um eine Kollisionsge- fahr für Fledermäuse abzuwenden. Nähere Einzelheiten siehe Land- schaftspflegerischer Begleitplan. Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutsch- land (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege der Überflughilfe im Zuge der B 64/83n obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege der Überflughilfe im Zuge der DB- Strecke obliegt der DB Netz AG. Über Art, Umfang und Durchführung der Maßnahme wird zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der DB Netz AG eine Vereinbarung abgeschlossen (siehe auch BV.- Nr. 201). <u>neue Bauwerksverzeichnisnummer</u> <u>gemäß Deckblatt „A“</u> <u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u>	S 11.1 _{CEF} des LBP = BV.-Nr. 356

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
357	1 und 2	8,945 bis 9,105 8,956 westlich und östlich	Schutzmaßnahme S 11.2 _{CEF} Leitstruktur für Fleder- mäuse mit Anpflanzung von Groß- bäumen als „Hop-over“	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung) bzw. künftige Eigentümer	<p>Als Schutzmaßnahme wird - wie in den Lageplänen dargestellt - westlich der B 64/83n eine Baumreihe aus Birken in geschwungenem Verlauf zwischen den vorhandenen Birken an der Straße "Am Maibach" und dem neuen Durchlass gepflanzt. Unter den Gehölzen wird ein 5 m breiter Krautstreifen angelegt. Im Bereich des vorhandenen Gartens kann auf den Krautstreifen verzichtet werden. Der hier vorhandene Walnussbaum kann in die Baumreihe integriert werden. Unmittelbar vor dem Durchlass wird mit einer beidseitigen Erlenpflanzung eine Torsituation in den Durchlass initiiert. Östlich der B 64/83n werden entlang des verlegten Maibachs beidseitig mind. 5 m breite Randstreifen mit Krautfluren angelegt. Auf diesen Randstreifen werden Obstbäume gepflanzt. Gemäß Deckblatt „B“ werden die neue Lage des Maibachs und somit auch der Schutzmaßnahme S 11.2_{CEF} geringfügig geändert und an die Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfs der Stadt Höxter zur 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 7/3 „Am Maibach“ angepasst (siehe Lageplan Bl. 2).</p> <p>Das neue Gewässerprofil des verlegten Maibachs wird mit einer Sohlbreite zwischen zwei bis drei Meter und einer maximalen Böschungeneigung von 1:1,5 profiliert. Für den Mittel- und Niedrigwasserabfluss wird in der Sohle des neuen Gewässerabschnittes eine mäandrierende Trockenwetterrinne mit einer Breite von 0,3 m und einer Tiefe von 0,2 m hergestellt.</p> <p>Die Maßnahme soll zum einen von Westen entlang der Birkenreihe anliegende Fledermäuse ablenken und zum neuen Durchlassbauwerk leiten, das sie dann zur Unterquerung der B 64/83n nutzen. Zum anderen sollen Fledermäuse aus der Ortslage Godelheim entlang des verlegten Maibachs zum neuen Durchlassbauwerk geführt werden. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Für die querenden Fledermausarten werden bei " bei ca. Bau-km 8+956 westlich (2 Stück) und östlich (2 Stück) Großbäume als „Hop-over“ angepflanzt. Die Wirksamkeit der Großbäume als „Hop-over“</p>	S 11.2 _{CEF} des LBP = BV.-Nr. 357

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>muss dauerhaft erhalten bleiben.</p> <p>Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Nach Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren geht die Unterhaltung bzw. Pflege der Anpflanzungen auf die künftigen Eigentümer über.</p> <p><u>neue Bauwerksverzeichnisnummer gemäß Deckblatt „A“ geändert gemäß Deckblatt „D“</u></p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
306	1 bis 4	8,750 bis 41,980 11,960 westlich der B 64/83n 9,890 westlich, 10,310 westlich, 10,867 westlich, 11,852 westlich	Schutzmaßnahme S 8.1 ^{CEF} Dichte Abpflanzung ent- lang der Trasse bzw. Einbau von Vor- bruch in die Böschung mit Anpflanzung von Groß- bäume als „Hop-over“	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	Die Straßenböschungen auf der westlichen Seite der Trasse der B 64/83n werden dicht mit Gehölzen bepflanzt. Zwischen Langenbergweg und Bruchweg ist Wenn auf den Straßenböschungen Böschungen teilweise kein ausreichender Platz für dichte Pflanzungen ist. Hier werden - wie in den Lageplänen dargestellt - außerhalb des Baukörpers 6 m breite dichte Gehölzpflanzungen angelegt. Der dichte Gehölzriegel zwingt Vögel und Fledermäuse, die Trasse in größerer Höhe zu überfliegen. Wenn die Gehölzpflanzung zwischen Langenbergweg und Bruchweg bei Inbetriebnahme der Straße noch keine ausreichende Höhe oder Dichte aufweist, so wird in der Übergangszeit provisorisch ein 4 m hoher dichter Maschendrahtzaun als Überflughilfe aufgestellt. Von Bau-km 10+140 - 10+275 wird Vorbruch (Kalkstein) als frostfreies Winterquartier für den Kammolch in die Böschung eingebaut. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan. Von Bau-km 8+965 - 9+445 westlich erfolgt lediglich eine Pflanzung einer 1-reihigen Hecke mit größerem Abstand zur Fahrbahn. Für die querenden Fledermausarten werden bei ca. Bau-km 9+890 westlich (2 Stück), Bau-km 10+310 westlich (1 Stück), Bau-km 10+867 westlich (1 Stück), ca. Bau-km 11+852 westlich (2 Stück) Großbäume als „Hop-over“ angepflanzt. Die Wirksamkeit der Großbäume als „Hop-over“ muss dauerhaft erhalten bleiben. Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege der dichten Anpflanzung sowie der 1-reihigen Hecke entlang der B 64/83n obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). <u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u> <u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u>	S 8.1 ^{CEF} des LBP = BV.-Nr. 306

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
307	2 bis 4	40,000 9,900 bis 41,940 12,010 9,860 bis 9,895 (östlich und westlich) 11,839 bis 11,869 (östlich und westlich)	Schutzmaßnahme S 8.2 ^{CEF} Wände Zäune als Über- flughilfen Irritationsschutzwände auf dem BW 5.1 Irritationsschutzwände auf dem BW 6	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Im Bereich des Taubenborn werden - wie in den Lageplänen dargestellt - östlich der B 64/83n von Bau-km 40,000 9,900 bis Bau-km 41,940 12,010 und westlich der B 64/83n von Bau-km 40,300 9,980 bis Bau-km 40,880 12,000 2 4 m hohe Wände in Kombination mit den Schutzeinrichtungen Zäune errichtet. Auf dem Brückenbauwerk über den Hechtgraben wird auf der Westseite eine 2 m hohe Irritationsschutzwand installiert.</p> <p>Die Wände Zäune dienen querenden Fledermäusen, bedingt auch verschiedenen Vogelarten als Überflughilfe. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Zur Verhinderung einer Irritation der Fledermäuse durch Fahrzeugscheinwerfer und Erhöhung der Akzeptanz der Bauwerke als Unterquerungshilfe für die Fledermäuse wird</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf dem Brückenbauwerk über den Bruchweg (BW 5) von Bau-km 9+860 bis 9+895 (östlich (re) und westlich (li)) beidseitig eine Irritationsschutzwand von jeweils 35 m Länge und - auf dem Durchlassbauwerk über den Hechtgraben (BW 6) wird von Bau-km 11+839 bis 11+869 (östlich (re) und westlich (li)) beidseitig eine Irritationsschutzwand von jeweils 30 m Länge <p>installiert.</p> <p>Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege der Überflughilfen / Irritationsschutzwände obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p style="text-align: center;"><u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u> <u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u></p>	S 8.2 ^{CEF} des LBP = BV.-Nr. 307

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
312	2 bis 4	9,890 bis 12,000 11,972 westlich	Ausgleichsmaßnahme A 2.1 Rückbau und Rekultivierung versiegelter Bodenfläche mit Anpflanzung von Großbäumen als „Hop-over“	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. Stadt Höxter Westerbachstraße 45 37671 Höxter	Als Ausgleichsmaßnahme werden die nicht mehr benötigten Fahrbahnflächen der alten B 64/83 und des untergeordneten Straßen- und Wegenetzes vollständig zurückgebaut und rekultiviert. Die Oberflächenbefestigung, der Straßenunterbau und eventuelle Fundamente werden vollständig entfernt. Das ausgebaute Material wird aufbereitet und wieder verwendet oder einer geordneten Deponierung zugeführt. Anschließend werden die Bereiche mit Unter-/Oberboden aufgefüllt, mit Landschaftsrasen eingesät, der gelenkten Sukzession überlassen oder mit Gehölzen bepflanzt. Bei dem rückzubauenden Weg am Fuß des Ziegenberg wird nur die Fahrbahndecke aufgenommen, der Wegeoberbau wird belassen, es erfolgt keine Oberbodenandeckung und die Fläche wird der gelenkten Sukzession überlassen. Die Betonsohlschalen des wegbegleitenden Gewässers am Fuß des Ziegenberges werden entfernt. Die Maßnahme stellt Bodenstandorte mit ihren Speicher-, Regler- und Filterfunktionen wieder her und schafft Flächen zur Niederschlagsversickerung (Retentionsfunktion). Die ökologische Funktion des Gewässers am Fuß des Ziegenberges wird verbessert. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan. Für die querenden Fledermausarten werden bei ca. Bau-km 11+972 westlich (2 Stück) Großbäume als „Hop-over“ angepflanzt. Die Wirksamkeit der Großbäume als „Hop-over“ muss dauerhaft erhalten bleiben. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege der rekultivierten Flächen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. der Stadt Höxter. <u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u>	A 2.1 des LBP = BV.-Nr. 312

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
314	3 und 4	10,235 bis 11,900	Ausgleichsmaßnahme A 2.3 CEF Anlage von 6 Gesteins- wällen sowie von 2 Gesteinswällen für die Bauzeit	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung) bzw. Stadt Höxter Westerbachstraße 45 37671 Höxter	<p>Als Ausgleichsmaßnahme werden - wie in den Lageplänen dargestellt - in der Gemarkung Höxter, Flur 17, Flurstücke 136, 138, 172, 177, 178, 184 und 185 sowie Flur 19 Flurstücke 10 und 60 und in der Gemarkung Godelheim, Flur 8, Flurstück 153/98 insgesamt 6 Gesteinswälle angelegt. Die Gesteinswälle sind 60 - 80 m lang, 6 - 10 m breit und 1,50 - 2,00 m hoch und werden aus grobem Gesteinsmaterial unterschiedlicher Korngrößenzusammensetzung aufgeschüttet. Eine Verdichtung des Materials oder eine Andeckung mit Oberboden erfolgen nicht. Vorhandene Fichten werden beseitigt.</p> <p>Durch die Maßnahme werden neue Sommerlebensräume und Überwinterungsquartiere für den Kammmolch, die Schlingnatter und die Zauneidechse geschaffen. 4 der 6 vorgesehenen Gesteinswälle wurden bereits 2006 fertig gestellt. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Zur Sicherung der Winterquartiere für den Kammmolch während der Bauzeit werden zusätzlich, der Straßenböschung vorgelagert, 2 Gesteinswälle angelegt.</p> <p>Diese 2 Gesteinswälle sollen etwa 1 m vor dem Fuß der zukünftigen Straßenböschung errichtet werden, so dass der Abstand zwischen zukünftigen Fahrbahnrand und Gesteinswall mehr als 10 m beträgt. Die Gesteinswälle weisen ca. 85 m bzw. 68 m Länge auf und werden mit einer Breite von durchschnittlich ca. 4 m angeschüttet. Nähere Details zur baulichen Ausführung sind der „Nachuntersuchung zum Kammmolch“ - Unterlage 12.12 - zu entnehmen.</p> <p>Sofern die Flächen nicht schon im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. im Eigentum der Stadt Höxter stehen, werden sie von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben und gehen anschließend in das Eigentum der Stadt Höxter über.</p> <p>Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung der Ausgleichsmaßnahme aller Flächen wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundes-</p>	A 2.3 CEF des LBP = BV.-Nr. 314

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>straßenverwaltung) eingetragen.</p> <p>Die Kosten der Ausgleichsmaßnahme sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über einen Zeitraum von 3 Jahren trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Danach wird die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahme der Stadt Höxter übertragen. Sie kann aber auch einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Über Art, Umfang und Durchführung der Maßnahme wird zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der Stadt Höxter eine Vereinbarung abgeschlossen.</p> <p style="text-align: center;"><u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u> <u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u></p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
331	1 bis 5	8,000 bis 12,880 9,890 östlich 10,324 westlich 10,859 westlich	Gestaltungsmaßnahme G 1 Eingrünung der Straßen- nebenflächen – Landschaftsrassen mit Anpflanzung von Groß- bäumen als „Hop-over“	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung) bzw. künftiger Eigentümer	<p>Als Gestaltungsmaßnahme werden alle Straßennebenflächen landschaftsgerecht eingegrünt: Auf den Banketten und Mulden werden durch Ansaat mit Landschaftsrassen mehrschürige Rasenflächen, auf den Böschungen und sonstigen Nebenflächen einschürige oder mehrjährige Rasenflächen entwickelt. Weitere Nebenflächen entlang der Trasse und an den Anschlussstellen werden mit Landschaftsrassen eingesät.</p> <p>Die Begrünung und Bepflanzung der Straßennebenflächen dient der Einbindung des Straßenkörpers in den umgebenden Landschaftsraum und trägt dazu bei, die betriebsbedingten Emissionen Wirkungen in angrenzende Flächen zu verringern.</p> <p>Die hohen Böschungsflächen am Langen Berg (Anschluss der B 83) können nicht maschinell gepflegt werden. Auf diesen Flächen erfolgt eine turnusmäßige Beweidung mit Schafen oder Ziegen. Die Flächen werden dazu mit flexiblen Koppeln gesichert.</p> <p>Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Für die querenden Fledermausarten werden bei ca. Bau-km 9+890 östlich (2 Stück), Bau-km 10+324 westlich (1 Stück), Bau-km 10+859 westlich (1 Stück) Großbäume als „Hop-over“ angepflanzt. Die Wirksamkeit der Großbäume als „Hop-over“ muss dauerhaft erhalten bleiben.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. dem künftigen Eigentümer nach der 3-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p><u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u> <u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u></p>	G 1 des LBP = BV.-Nr. 331

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
332	1 bis 5	8,000 bis 12,880 11,854 östlich 11,854 bis 11,957	Gestaltungsmaßnahme G 2 Eingrünung der Straßen- nebenflächen – Gehölzflächen mit Anpflanzung von Groß- bäumen als „Hop-over“ Baumhecke aus Erlen (Heister)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung) bzw. künftiger Eigentümer	<p>Als Gestaltungsmaßnahme werden alle Straßennebenflächen landschaftsgerecht eingegrünt: Auf Teilen der Böschungen, auf Nebenflächen entlang der Trasse und an den Anschlussstellen werden dichte mehrreihige Gehölzpflanzungen angelegt. Die Artenauswahl der Gehölzpflanzungen orientiert sich an der potentiellen natürlichen Vegetation. Bei allen Gehölzpflanzungen werden die notwendigen Abstände zur Fahrbahn und die Freihaltung der Sichtflächen beachtet.</p> <p>Die Begrünung und Bepflanzung der Straßennebenflächen dient der Einbindung des Straßenkörpers in den umgebenden Landschaftsraum und trägt dazu bei, die betriebsbedingten Emissionen in angrenzende Flächen zu verringern. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Für die querenden Fledermausarten werden bei ca. Bau-km 11+854 östlich (2 Stück) auf der Böschung des verlegten Hechtgrabens Großbäume als „Hop-over“ angepflanzt.</p> <p>Auf der östlichen Grabenböschung des verlegten Hechtgrabens wird von Bau-km 11+854 bis 11+957 eine Baumhecke aus Erlen (Heister) angepflanzt.</p> <p>Die Wirksamkeit der Großbäume als „Hop-over“ und der Baumhecke entlang des Hechtgrabens muss dauerhaft erhalten bleiben.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. dem künftigen Eigentümer nach der 3-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p style="text-align: center;"><u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u></p>	G 2 des LBP = BV.-Nr. 332

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
356	1	8,945 8,935 bis 9,105 8,975	Schutzmaßnahme S 11.1 _{CEF} Zäune als Überflughilfe / Irritationsschutzwände auf den Bauwerken (BW) 3.1 / 3.2	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung) bzw. DB Netz AG Theodor-Heuss-Allee 7 60468 Frankfurt am Main	Als Schutzmaßnahme werden wird am neuen Durchlass des verleg- ten Maibachs - wie im Lageplan dargestellt - auf der Westseite der B 64/83n von Bau-km 8,935 bis Bau-km 8,975 -in Ergänzung der Absturzsicherung- eine 4 m hohe Zäune Irritationsschutzwand als Überflughilfe installiert. Am neuen Durchlass des verlegten Maiba- ches unter der Bahnstrecke werden wird auf der Ostseite -in Ergän- zung der Absturzsicherung- ebenfalls eine 4 m hohe Zäune Irritati- onsschutzwand als Überflughilfe installiert. Die Überflughilfen sollen die Fledermäuse, die zukünftig entlang des verlegten Maibachs fliegen, zum Flug durch den neuen Durchlass bewegen. Falls das scheitert, sollen die Überflughilfen eine Querung der B 64/83n in ausreichender Höhe bewirken, um eine Kollisionsge- fahr für Fledermäuse abzuwenden. Nähere Einzelheiten siehe Land- schaftspflegerischer Begleitplan. Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutsch- land (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege der Überflughilfe im Zuge der B 64/83n obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege der Überflughilfe im Zuge der DB- Strecke obliegt der DB Netz AG. Über Art, Umfang und Durchführung der Maßnahme wird zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der DB Netz AG eine Vereinbarung abgeschlossen (siehe auch BV.- Nr. 201). <u>neue Bauwerksverzeichnisnummer</u> <u>gemäß Deckblatt „A“</u> <u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u>	S 11.1 _{CEF} des LBP = BV.-Nr. 356

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
357	1 und 2	8,945 bis 9,105 8,956 westlich und östlich	Schutzmaßnahme S 11.2 _{CEF} Leitstruktur für Fleder- mäuse mit Anpflanzung von Groß- bäumen als „Hop-over“	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung) bzw. künftige Eigentümer	<p>Als Schutzmaßnahme wird - wie in den Lageplänen dargestellt - westlich der B 64/83n eine Baumreihe aus Birken in geschwungenem Verlauf zwischen den vorhandenen Birken an der Straße "Am Maibach" und dem neuen Durchlass gepflanzt. Unter den Gehölzen wird ein 5 m breiter Krautstreifen angelegt. Im Bereich des vorhandenen Gartens kann auf den Krautstreifen verzichtet werden. Der hier vorhandene Walnussbaum kann in die Baumreihe integriert werden. Unmittelbar vor dem Durchlass wird mit einer beidseitigen Erlenpflanzung eine Torsituation in den Durchlass initiiert. Östlich der B 64/83n werden entlang des verlegten Maibachs beidseitig mind. 5 m breite Randstreifen mit Krautfluren angelegt. Auf diesen Randstreifen werden Obstbäume gepflanzt. Gemäß Deckblatt „B“ werden die neue Lage des Maibachs und somit auch der Schutzmaßnahme S 11.2_{CEF} geringfügig geändert und an die Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfs der Stadt Höxter zur 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 7/3 „Am Maibach“ angepasst (siehe Lageplan Bl. 2).</p> <p>Das neue Gewässerprofil des verlegten Maibachs wird mit einer Sohlbreite zwischen zwei bis drei Meter und einer maximalen Böschungeneigung von 1:1,5 profiliert. Für den Mittel- und Niedrigwasserabfluss wird in der Sohle des neuen Gewässerabschnittes eine mäandrierende Trockenwetterrinne mit einer Breite von 0,3 m und einer Tiefe von 0,2 m hergestellt.</p> <p>Die Maßnahme soll zum einen von Westen entlang der Birkenreihe anfliegende Fledermäuse ablenken und zum neuen Durchlassbauwerk leiten, das sie dann zur Unterquerung der B 64/83n nutzen. Zum anderen sollen Fledermäuse aus der Ortslage Godelheim entlang des verlegten Maibachs zum neuen Durchlassbauwerk geführt werden. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Für die querenden Fledermausarten werden bei " bei ca. Bau-km 8+956 westlich (2 Stück) und östlich (2 Stück) Großbäume als „Hop-over“ angepflanzt. Die Wirksamkeit der Großbäume als „Hop-over“</p>	S 11.2 _{CEF} des LBP = BV.-Nr. 357

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>muss dauerhaft erhalten bleiben.</p> <p>Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Nach Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren geht die Unterhaltung bzw. Pflege der Anpflanzungen auf die künftigen Eigentümer über.</p> <p><u>neue Bauwerksverzeichnisnummer gemäß Deckblatt „A“</u> <u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u></p>	